

Abschließend ist zu sagen, daß diese die bisherigen Publikationen zum Thema durch den substantiellen Gehalt und quellenmäßigen Umfang des Berichts und durch die Gründlichkeit der Durchdringung des Stoffs überragende Arbeit für alle künftig notwendig werdenden Untersuchungen dieses Fragenkreises auf lange hinaus unentbehrlich sein wird.

Strebel

Zeitschriftenschau *)

THE AMERICAN JOURNAL OF INTERNATIONAL LAW. Vol. 36, 1942.
Hudson, Manley O.: Twentieth Year of the Permanent Court of International Justice (S. 1–7).

Wright, Quincy: Repeal of the Neutrality Act (S. 8–23).

Domke, Martin: International Law in French Jurisprudence 1939–1941 (S. 24–36).
 Die Entscheidungen betreffen russische Enteignungsmaßnahmen in Ostpolen seit September 1939 sowie Enteignungen der spanischen Regierung, die Staatsangehörigkeit juristischer Personen, die Beschlagnahme feindlichen Vermögens und den französisch-deutschen Waffenstillstandsvertrag.

Wilson, Robert R.: Jurisprudence of National Claims Commissions (S. 56–76).

Wright Quincy: Permissive Sanctions against Aggression (S. 103–106).

Fenwick, C. G.: The Third Meeting of Ministers of Foreign Affairs at Rio de Janeiro (S. 169–203).

Kunz, Josef L.: British Prize Cases 1939–1941 (S. 204–228).

Eagleton, Clyde: Organization of the Community of Nations (S. 229–241). Behandelt die Empfehlungen der "Commission to Study the Organization of Peace", die kurz nach Kriegsausbruch 1939 zusammentrat.

Irizarry y Puente, J.: Exclusion and Expulsion of Aliens in Latin America (S. 252 bis 270).

Fitzhugh and Hyde: The Drafting of Neutral Aliens by the United States (S. 369 bis 382). Verf. erklären eine Einberufung der etwa 2 Millionen neutralen Ausländer in den USA zum Kriegsdienst für völkerrechtlich unzulässig.

Mc Clure, Wallace: Copyright in War and Peace (S. 383–399).

Prince, Charles: The U.S.S.R. and International Organizations (S. 425–445). Verf. untersucht, welche Gründe die Sowjetunion veranlaßt haben, bei gewissen internationalen Vereinbarungen mitzuwirken und bei anderen die Mitarbeit zu ver-

*) Es wurde nach Möglichkeit der Anschluß an die letzten Besprechungen in dieser Zeitschrift hergestellt. Einige größere, ausführlicher zu besprechenden Zeitschriften und Jahrbücher wurden aus Raumgründen für das nächste Heft zurückgestellt.

sagen; ferner inwieweit die Sowjetunion durch ihre Teilnahme an zwischenstaatlichen Verträgen gezeigt habe, daß sie sich in ihrer Außenpolitik von den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts leiten lassen wolle.

Oppenheimer, F. E.: Governments and Authorities in Exile (S. 568–595).

Goedhuis, D.: Civil Aviation After the War (S. 596–613). Verf., Dozent für Luftrecht an der Universität Leiden, behandelt die Frage der Souveränität im Luftraum und tritt für weitestgehende Internationalisierung ein.

Gibson, William M.: International Law and Colombian Constitutionalism (S. 614 bis 620).

Borchard, Edwin: The Place of Force in International Law (S. 629–631). Verf. ist der Ansicht, daß internationale Organisationen in einer Welt souveräner Staaten nur durch gütliche Einigung, nicht durch Gewaltanwendung geschaffen werden könnten. Die Schöpfung einer Atmosphäre des Vertrauens und der Selbstachtung sei hierbei unerlässlich. Die Drohung, »den Frieden zu erzwingen«, sei damit unvereinbar. Krieg sei in den meisten Fällen kein völkerrechtliches Verbrechen, sondern eine soziale Krankheit, unter welcher die Menschheit seit dem Beginn ihrer Geschichte leide. Zu ihrer Ausrottung oder Linderung bedürfe es »wirtschaftlicher und sozialer Ärzte«, keiner »politischen Theologen«.

– Vol. 37, 1943.

Hudson, Manley O.: Twenty-First Year of the Permanent Court of International Justice (S. 1–4).

Borchard, Edwin: Place of Law and Courts in International Relations (S. 46–57).

Sommerich, Otto C.: Recent Concepts as to the Alien and his Property (S. 58 bis 73).

Wright, Quincy: International Law and the Balance of Power (S. 97–103). Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß das Gleichgewicht der Mächte als Prinzip der Weltpolitik unvereinbar sei mit Demokratie, freiem Handel und Frieden, ja mit dem Völkerrecht. Wilson und Smuts hätten 1918, Roosevelt und Churchill 1941 erkannt, daß die Weltlage sich mit dem Prinzip des Gleichgewichts nicht mehr vereinbaren lasse.

Laserson, Max M.: The Recognition of Latvia (S. 233–247).

Mc Kinnon Wood, Hugh: The Treaty of Paris and Turkey's Status in International Law (S. 262–274).

Kelsen, Hans: Compulsory Adjudication of International Disputes (S. 397–406). Verf. kritisiert Mängel des Kellogg-Paktes, der jeden Krieg, auch den Krieg gegen Rechtsbrecher verbiete und keine obligatorische internationale Gerichtsbarkeit zur Regelung von Streitigkeiten vorsehe, geht auf die Einwendungen gegen internationale Gerichtsbarkeit ein und unterbreitet Vorschläge zur Regelung zwischenstaatlicher Streitigkeiten.

Manner, George: The Legal Nature and Punishment of Criminal Acts of Violence Contrary to the Laws of War (S. 407–435).

Schwarzenberger, Georg: *Jus Pacis ac Belli? Prolegomena to a Sociology of International Law* (S. 460–479). Verf. schlägt vor, die analytische und deskriptive Methode im Völkerrecht durch eine soziologische Analyse des Völkerrechts zu ergänzen, das er vor allem als Recht der Macht verstanden wissen will.

Briggs, Herbert W.: *Non-Recognition in the Courts: The Ships of the Baltic Republics* (S. 585–596). Verf. behandelt die Rechtslage der baltischen Schiffe, nachdem die Regierung der USA der Annexion der Ostseestaaten durch Sowjetrußland die Anerkennung versagt hatte.

Carroll, Mitchell: *Legislation on Treatment of Enemy Property* (S. 611–630).

– Vol. 38, 1944.

Hudson, Manley, O.: *Twenty-second Year of the Permanent Court of International Justice* (S. 1–3).

Hammer, Ellen und Salvin, Marina: *The Taking of Hostages in Theory and Practice* (S. 20–33).

Scott, F. R.: *The End of Dominion Status* (S. 34–49). Verf. behandelt den Strukturwandel des Commonwealth vom 1. Weltkrieg an und kommt zu dem Ergebnis, daß der Status eines Dominions dem eines souveränen Staates gleiche. Er meint, der Ausdruck »Dominion« sei deshalb hinfällig und mißverständlich geworden. Abschnitt 1 des Statuts von Westminster müsse insoweit geändert werden. Verf. folgert, das Commonwealth sei nur eine Kollektivbezeichnung für eine Staatengruppe ähnlich der Panamerikanischen Union oder der Vereinten Nationen. Der Ausdruck »British Empire« solle auf Großbritannien und (damals noch) Indien, die Kolonien und Protektorate beschränkt werden. Die unabhängigen Nationen des Commonwealth seien untereinander assoziiert, und zwar durch ihre auf bestimmte Zwecke beschränkte Bindung an die Krone, durch ihre gemeinsame Staatsangehörigkeit und durch eine Anzahl allgemein anerkannter, interner »Verhaltensregeln«. Dies bedeute, daß die Verleihung des »Dominion-Status« an ein bisher abhängiges Glied des Commonwealth (wie Indien) das Angebot vollständiger Handlungsfreiheit in sich schließe. Verf. schließt, daß das Commonwealth eine Staatenverbindung sui generis sei, die nicht als Vorbild für eine Weltorganisation dienen könne. Bei der kommenden Friedenskonferenz müsse demgemäß jedes Dominion wie die anderen Staaten durch eigene Bevollmächtigte vertreten sein.

Borchard, Edwin: *International Jurisprudence – analytical and functional* (S. 95 bis 98). Erwiderung auf den oben S. 200 besprochenen Aufsatz Kelsens. Verf. erblickt das Haupthindernis für die von Kelsen vorgeschlagene zwangsweise Unterwerfung aller Staaten unter eine internationale Gerichtsbarkeit in der mangelnden Bereitschaft der Staaten, sich einer Schiedsgerichtsbarkeit zu unterwerfen. Die Anerkennung der einmal ergangenen Schiedssprüche habe in der Praxis die geringste Schwierigkeit bereitet. Verf. tritt der »analytischen Theorie« entgegen, die davon ausgehe, daß das Völkerrecht nicht nur einige, sondern alle Beziehungen zwischen den Staaten beherrsche. Er weist demgegenüber z. B. auf die Fragen der Einwande-

rung hin, die jeder Staat selbst zu entscheiden habe, es sei denn, er habe sich vertraglichen Beschränkungen unterworfen. Völkerrecht sei nur ein delegierter Bestandteil der Rechtsordnung und umfasse immer eine begrenzte Zahl ihrer Erscheinungen und Beziehungen. Nicht-delegierte Befugnisse müßten zwangsläufig zu den reservierten Befugnissen zählen. Dies gelte noch mehr für das Völkerrecht als für die Verfassung der Vereinigten Staaten.

Stowell, Ellery C.: Juridical Significance of World War II (S.106–108). Verf. konstruiert eine Interventionspflicht aus humanitären Gründen.

Potter, Pitman, B.: Moscow; Cairo; Teheran (S. 108–111). Bericht über den Rechtsgehalt der damals veröffentlichten Konferenzergebnisse.

Nußbaum, Arthur: International Monetary Agreements (S. 242–257).

Hudson, Manley O.: The International Law of the Future (S. 278–281). Bericht über Erklärungen amerikanischer und kanadischer Völkerrechtler. Text im Supplement zum *American Journal of International Law*, Vol. 38 (1944) S. 41 ff.

Borchard, Edwin: Flaws in post-war Peace Plans (S. 284–290). Verf. setzt sich mit verschiedenen Nachkriegsplänen, z. B. der sogenannten »Connally-Resolution«, der Moskauer Deklaration und privater Organisationen kritisch auseinander und warnt erneut vor Übertragung innerstaatlicher Rechtsbegriffe auf das Völkerrecht, vor allem im Hinblick auf dessen Erzwingbarkeit.

Wright, Quincy: The United States and International Agreements (S. 341–355).

Franklin, William M.: Municipal Property under Belligerent Occupation (S. 383 bis 396).

Hostie, Jan: The Statute of the Permanent Court of the International Justice (S. 407 bis 433).

Woolsey, Lester H.: The Polish Boundary Question (S. 441–448).

Fenwick, C. G.: Recognition of New Governments Instituted by Force (S. 448–452).

Jessup, Philip C.: A Belligerent Occupant's Powers (S. 457–461).

Reeves, Jesse S.: International Boundaries (S. 533–545).

Bilsel, Cemil: International Law in Turkey (S. 546–556).

Wright, Herbert: The Legality of the Annexation of Austria by Germany (S. 621 bis 635).

Kunz, Josef L.: Compulsory International Adjudication and Maintenance of Peace (S. 673–677).

– Vol. 39, 1945.

Hudson, Manley O.: The Twenty-Third Year of the Permanent Court of International Justice and its Future (S. 1–12).

Gross, Leo: Was the Soviet-Union expelled from the League of Nations? (S. 35–44). Ein Ausschluß der USSR aus dem Völkerbund habe nicht vorgelegen, vielmehr habe die USSR nach Bruch der Völkerbundssatzung an den Beratungen der Versammlung und des Rates kraft eigenen Entschlusses nicht mehr teilgenommen.

Kelsen, Hans: *The Old and the New League: the Covenant and the Dumbarton Oaks Proposals* (S. 45–83).

Hudson, Manley O.: *An Approach to the Dumbarton Oaks Proposals* (S. 95–97).

Borchard, Edwin: *The Dumbarton Oaks Conference* (S. 97–101).

Potter, Pitman B.: *The Dumbarton Oaks Proposals Viewed Against Recent Experience in International Organization* (S. 103–107).

Jenks, C. Wilfred: *The Need for an International Legislative Drafting Bureau* (S. 163–179).

Kunz, Josef L.: *The Meaning and the Range of the Norm "Pacta sunt servanda"* (S. 180–197).

Wright, Quincy: *War Criminals* (S. 257–285).

Woolsey, L. H.: *Poland at Yalta and Dumbarton Oaks* (S. 295–300).

Wright, Herbert: *Poland and the Crimea Conference* (S. 300–309).

Potter, Pitman B.: *Voting Procedure in the Security Council* (S. 318–323).

Fox, Annette Baker: *The Disposition of Enemy Dependent Areas* (S. 486–503). Verf. kommt im Hinblick auf die Unmöglichkeit einer Annexion oder der Gewährung der Unabhängigkeit für ehemals feindliche Besitzungen zu dem Ergebnis, daß auf das viel kritisierte Mandatssystem zurückgegriffen werden müsse.

Kelsen, Hans: *The Legal Status of Germany According to the Declaration of Berlin* (S. 518–526). Vgl. den Bericht oben S. 173 ff.

Finch, George A.: *The United Nations Charter* (S. 541–546).

Potter, Pitman B.: *The United Nations Charter and the Covenant of the League of Nations* (S. 546–550).

Fenwick, Charles G.: *Intervention: Individual and Collective* (S. 645–663). Verf. schlägt vor, bei Kollektiv-Maßnahmen der gesamten Staatengemeinschaft nicht von »Intervention« zu sprechen. Er schlägt statt dessen Ausdrücke wie "law-enforcement", "maintenance of law and order" oder "collective action in the interest of the community" vor, um die im klassischen Völkerrecht als unzulässig angesehene »Intervention« zum Wohle der Allgemeinheit zu legalisieren.

Briggs, Herbert W.: *Power Politics and International Organization* (S. 664–679).

Wright, Quincy: *The Value of International Law in Occupied Territory* (S. 775 bis 784). Verf. berichtet über die Bewahrung des Völkerrechts, insbesondere der Haager Landkriegsordnung während der deutschen Besetzung der englischen Kanalinsel Guernsey von 1940–1945.

– Vol. 40, 1946.

Hudson, Manley, O.: *The Twenty-Fourth Year of the World Court* (S. 1–52).

Borchard, Edwin: *Resources of the Continental Shelf* (S. 53–70). Zwei Proklamationen des Präsidenten der Vereinigten Staaten über die Ausbeutung der Schätze der dem Festland vorgelagerten Bänke in der See geben dem Verf. Anlaß zu dieser Abhandlung. Er kommt zu dem Ergebnis, daß der Herrschaftsbereich eines jeden

Staates über die Dreimeilengrenze hinaus den Unterwasserboden des "continental Shelf" umfasse.

Wehle, Louis B.: International Administration of European Inland Waterways (S. 100–120).

Graham, Malbone, W.: Two Armistices and a Surrender (S. 148–158). Verf. behandelt die Waffenstillstandsverhandlungen zwischen den Alliierten und Italien, 1943, einerseits und die Kapitulation Japans, 1945, andererseits. Der Begriff der bedingungslosen Kapitulation habe im Falle Italiens zum ersten Male praktische Bedeutung erlangt.

Fried, John H. E.: Transfer of Civilian Manpower from Occupied Territory (S. 303–331).

Briggs Herbert W.: The Leaders' Agreement of Yalta (S. 376–383). Bericht über die am 11. 2. 1946 vom State Department freigegebenen früher geheimen Bestimmungen des Jalta-Abkommens.

Wright, Quincy: Due Process and International Law (S. 398–406).

Preuss, Lawrence: The International Court of Justice, the Senate, and Matters of Domestic Jurisdiction (S. 720–736).

Khadduri, Majid: The Arab League as a Regional Arrangement (S. 756–777).

Kunz, Josef L.: The Legal Position of the Secretary General of the United Nations (S. 786–792). Die Intervention des Generalsekretärs der UN, Trygve Lie, im Fall Irans gibt dem Verf. Veranlassung, die rechtliche Stellung des Generalsekretärs einer kritischen Würdigung zu unterziehen.

– Vol. 41, 1947.

Hudson, Manley, O.: The Twenty-Fifth Year of the World Court (S. 1–19).

Finch, George A.: The Nuremberg Trial and International Law (S. 20–37). Verf. schlägt vor, die in Nürnberg entwickelten Grundsätze des materiellen und Verfahrensrechts durch die Vereinten Nationen für alle zukünftigen Angreifer ohne Rücksicht auf ihre Eigenschaft als Freund oder Feind für verbindlich zu erklären.

Wright, Quincy: The Law of the Nuremberg Trial (S. 38–72).

Atwater, Elton: The American Foreign Service since 1939 (S. 73–103).

Briggs, Herbert W.: The Problem of World Government (S. 108–112).

Jesupp, Philip C.: Modernization of the Law of International Contractual Agreements (S. 378–405).

Kuhn, Arthur K.: International Criminal Jurisdiction (S. 430–433).

Briggs, Herbert W.: The United Nations and International Legislation (S. 433 bis 439).

Sharp, Walter R.: The New World Organization (S. 509–530).

Gross, Leo: The Charter of the United Nations and the Lodge Reservation (S. 531 bis 554). Von der fast einstimmigen Annahme der Satzung der Vereinten Nationen durch den Senat der USA ausgehend, untersucht Verf. die Gründe der Zustimmung

der Senatsmehrheit am 19. 3. 1920 zu den 14 »Reservations« des Senators Lodge gegen die Völkerbundssatzung.

Preuss, Lawrence: Immunity of Officers and Employees of the United Nations for official Acts (S. 555–578).

Freeman, Alwyn V.: War Crimes by Enemy Nationals Administering Justice in Occupied Territory (S. 579–610). Verf. behandelt die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Richtern und anderen mit der Rechtsverfolgung befaßten Personen, die an illegalen Verfahren in militärisch besetzten Gebieten teilnehmen, und erörtert das Problem der Gesetzgebungsmacht des militärischen Okkupanten und seine Befugnis, in die Gerichtsverfassung des besetzten Landes einzugreifen. Hierfür führt er Beispiele aus der Praxis der beiden Weltkriege an. Für die strafrechtliche Verantwortlichkeit für eine Maßnahme eines völkerrechtswidrig eingesetzten Gerichts komme es darauf an, ob die Maßnahme selbst, insbesondere das angewandte Verfahren, in Einklang mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wie sie in der Präambel der LKO niedergelegt seien, gebracht werden könne.

Finch, George A.: The Progressive Development of International Law (S. 611–616).

Borchard, Edwin: When did the War begin? (S. 621–622).

Kunz, Josef L.: Nationality and Option Clauses in the Italian Peace Treaty of 1947 (S. 622–631).

Potter, Pitman B.: Crucial Problems in the Development and Codification of International Law (S. 631–635).

Bilsel, Cemil: The Turkish Straits in the Light of Recent Turkish-Russian Correspondence (S. 727–747).

Fraleigh, C. Arnold: Compensation for War Damage to American Property in Allied Countries (S. 748–769).

Schick, F. B.: The Nuremberg Trial and the International Law of the Future (S. 770–794). Gegenüber dem von offizieller alliierter Seite, besonders im Schlußbericht des amerikanischen Beisitzers Jackson über den Nürnberger Gerichtshof (IMT), versuchten Nachweis, das Londoner Abkommen vom 8. 8. 1945 mit IMT-Statut verkünde nur deklaratorisch bereits bestehende Regeln des allgemeinen Völkerrechts, die vom IMT erstmals präjudiziell angewandt worden seien, legt Verf. dar, daß die von den aburteilenden Mächten in Nürnberg inaugurierte Rechtspolitik nur dann Dauerwirkung haben könne, wenn diese Mächte ihre Entschlossenheit bewiesen, dieses »internationale Recht der Zukunft« auch gegenüber Angehörigen der Vereinten Nationen, besonders der Hauptsiegermächte, anzuwenden – im Gegensatz zu Art. 1 des IMT-Statuts. In keinem zwischenstaatlichen Abkommen noch im innerstaatlichen Recht einer dieser Mächte seien in Nürnberg proklamierten Prinzipien auf deren Angehörige für anwendbar erklärt worden. Verf. prüft, ob die Zwangsmaßnahmen zur Friedenssicherung in der UN-Charter Grundlage individueller strafrechtlicher Haftbarkeit für Verletzungen der durch die UN-Charter übernommenen Verpflichtungen seien und ob der Internationale Gerichtshof (IGH) Gerichtsbarkeit über Individuen besitze wegen Ver-

letzung zwischenstaatlicher Verpflichtungen, speziell der UN-Charter, und stellt fest, daß noch kein internationaler Gerichtshof bestehe mit Gerichtsbarkeit über Verbrechen gemäß Art. 6 des IMT-Statuts. Der Ausschluß politischer Streitigkeiten aus der obligatorischen Gerichtsbarkeit des IGH treffe die Mehrzahl der Streitfälle, die zum Krieg zu führen geeignet seien, also auch der vom IMT abgeurteilten Tatbestände. Im übrigen komme der Sicherheitsrat nur sehr bedingt, im Rahmen seiner Friedenssicherungsaufgabe, für die Vollstreckung von IGH-Entscheidungen in Frage. Die angeblich auf Sieger wie Besiegte anwendbaren Nürnberger Rechtsgrundsätze seien in Wirklichkeit noch nicht in das Recht der Vereinten Nationen einverleibt, und es sei sehr zweifelhaft, ob eine so grundlegende Umgestaltung der UN-Charter gegenwärtig möglich sei. Die Gerichtsbarkeit eines künftigen internationalen Strafgerichtshofs müsse in dem ihm zugrunde liegenden Abkommen festgelegt sein, ebenso das von ihm anzuwendende Recht. Die offenbar aus innerstaatlichen Analogien abgeleitete Meinung, durch den IMT einen für künftige Gerichtshöfe verbindlichen Präzedenzfall geschaffen zu haben, sei irrig. Höchstens politisch könne von einer solchen Wirkung die Rede sein, woraus sich den in Nürnberg verkündeten Ansichten entgegengesetzte Rechtswirkungen ergeben könnten. Gewohnheitsrecht könne nach jahrhundertalter Regel nicht durch Einzelakt geschaffen werden. Die Frage, ob das Londoner Abkommen dem IMT Gerichtsbarkeit über die Angeklagten übereinstimmend mit dem geltenden Völkerrecht übertragen habe, könne nur bejaht werden, wenn Deutschland durch Vertrag in die Aburteilung seiner Staatsangehörigen eingewilligt hätte, oder wenn Völkergewohnheitsrecht die Anwendung der Bestimmungen des IMT-Statuts gestatten würde. Das Londoner Abkommen samt IMT-Statut sei einseitiger Akt der Alliierten ohne Beachtung alter Staatenpraxis und allgemein anerkannter Völkerrechtsregeln. Gegenüber den Angeklagten spräche man statt von einem internationalen richtiger von einem interalliierten Gerichtshof. Ein solcher könnte zwar feindliche Kriegsgefangene wegen bestimmter Völkerrechtsverstöße aburteilen; die Nürnberger Angeklagten seien aber größtenteils nicht Kriegsgefangene im Sinne des Genfer Abkommens vom 27. 7. 1929 gewesen. Folglich hätte die Gerichtsbarkeit über sie durch einen mit der deutschen Regierung abzuschließenden Waffenstillstandsvertrag begründet werden müssen. Die Kontrollmächte – Verf. meint, diese hätten über das durch die Potsdamer Erklärung als unabhängiger Staat untergegangene Deutschland ein condominium errichtet – hätten die erforderliche Zustimmung kraft ihrer Legislative erklären können, hätten dies aber unterlassen. Im Abschluß des Londoner Abkommens »im Interesse aller Vereinten Nationen« könne kein solcher Gesetzgebungsakt gesehen werden, schon weil es sich auch auf Kriegsverbrecher außerdeutscher Achsenmächte erstrecke. Keine Völkerrechtsregel nach Art. 39 UN-Charter habe bei Bejahung der in Nürnberg angeklagten Verbrechen Angehörigen souveräner Staaten die Planung oder Ausführung von Handlungen verboten, die vom Sieger rückschauend als zu einem ungerechten Krieg geführt habend betrachtet werden könnten. Der problematische Wert einer solchen Neuerung verstehe sich von selbst. Solange die Vorfrage, ob ein Zum-Krieg-

Schreiten die Verletzung einer Völkerrechtspflicht bedeute, vom Sieger entschieden werde, sei dessen Verdikt rechtlich problematisch und politisch ein Glücksspiel. Die Ansicht des IMT, ein Angriffskrieg sei nicht nur völkerrechtlich unzulässig, sondern ein Verbrechen, entspreche nicht dem allgemeinen Völkerrecht. Das Experiment, die Behandlung Deutscher durch Deutsche in die internationale Gerichtsbarkeit einzubeziehen, sei schwer vereinbar mit dem einige Monate zuvor in die UN-Charter aufgenommenen Interventionsverbot (art. 2 sec. 7). Doch eröffne die Doktrin über Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die die internationale Gemeinschaft berühren, vielleicht revolutionäre Veränderungen der Begriffe von inner- und zwischenstaatlichem Recht. Art. 10 des IMT-Statuts habe im geltenden Völkerrecht keine Grundlage. Die individuelle Bestrafung von Verstößen gegen das Kriegsrecht widerspreche der Grundregel, daß Gerichte eines Staats nicht urteilen können über Akte eines anderen Staats, die nicht nur für den Frieden gelte. Die Einsetzung eines Komitees zur Prüfung der zur Fortentwicklung und eventuellen Kodifikation des Völkerrechts geeigneten Methoden am 11. 12. 1946 und die Entschließung der Generalversammlung vom 16. 12. 1946 über Gruppenmord seien erste Schritte zur Verallgemeinerung der in Nürnberg verkündeten Prinzipien.

Rado, Alan R.: Czechoslovak Nationalization Decrees: Some International Aspects (S. 795–806).

Kunz, Josef L.: Privileges and Immunities of International Organizations (S. 828 bis 862).

Preuss, Lawrence: International Law in the Constitutions of the Länder in the American Zone in Germany (S. 888–889).

– Vol. 42. 1948.

Hudson, Manley O.: The Twenty-Sixth Year of the World Court (S. 1–19).

Gross, Leo: The Peace of Westphalia 1648–1948 (S. 20–41). Rückblick auf die Entwicklung des Völkerrechts von den Verträgen von Münster und Osnabrück, die als erster Versuch einer Weltorganisation souveräner Staaten bezeichnet werden, bis zur Charta der Vereinten Nationen.

Hall, H. Duncan: The International Frontier (S. 42–65). Als "international frontier" wird die Linie bezeichnet, an der sich die Interessensphären von Großmächten berühren. (Beispiel: Das Wort Baldwins 1934 vom Rhein "where our frontier lies to-day"). Verf. untersucht diese Linien im gegenwärtigen Weltbild, im Mittelmeer und im mittleren Osten, in Ost- und Westeuropa, im Pazifik und im Fernosten, und erörtert die Möglichkeit der UN, das Problem der "international frontier" im Sinne der Erhaltung des Friedens zu lösen.

Liang, Yuen-li: The General Assembly and the Progressive Development and Codification of International Law (S. 66–97).

Wright, Quincy: The crime of "War-Mongering" (S. 128–136).

Maurer, Ely and Simsarion, Mamesi: Agreement to Resolve Conflicting Claims to German Enemy Assets outside Germany (S. 157–163). Berichtet über das Ab-

kommen, das in Brüssel am 5. 1. 1947 von Kanada, den Niederlanden und den Vereinigten Staaten unterzeichnet wurde (Belgien trat wenige Wochen später bei), betreffend die konkurrierenden Ansprüche der alliierten Staaten gegenüber deutschen Vermögenswerten im Ausland.

Fenwick, Charles G.: The Ninth International Conference of the American States (S. 553–567).

Kunz, Josef L.: The Bogota Charter of the Organization of American States (S. 568–589).

Chakste, Mintants: Justice and Law in the Charter of the United Nations (S. 590 bis 600). Verf., früher Richter am Obersten Lettischen Gericht, behandelt die unter den Kommentatoren der UN-Charter strittige Frage, ob in der internationalen Organisation existenzielle Interessen eines Staates oder positives Recht prävalieren sollen.

Jägerskiöld, Stig: The Immunity of State-owned Vessels in Swedish Judicial Practice during World War II (S. 601–607).

– Vol. 43. 1949.

Hudson, Manley O.: The Twenty-Seventh Year of the World-Court (S. 1–20).

Chakste, Mintants: Soviet Concepts of the State, International Law, and Sovereignty (S. 21–36).

Preuss, Lawrence: Consular Immunities: The Kosenkina Case (S. 37–56).

Das, Tarakanath: The Status of Hyderabad During and After British Rule in India (S. 57–72).

Whitton, John B.: The United Nations Conference on Freedom of Information and the Movement against International Propaganda (S. 73–87).

Jessup, Philip C.: The Rights of the United States in Berlin (S. 92–95). Auszug aus einer Erklärung des Delegationschefs der USA vor dem Sicherheitsrat am 6. 10. 1948 anlässlich der Beratung der Berliner Frage. (Voller Wortlaut in Department of State Press Release No. 821 vom 8. 10. 1948).

Kunz, Josef L.: The Danube Regime and the Belgrade Conference (S. 104–112). Rückblick auf die verschiedenen internationalen Donau-Abkommen seit 1792. Bericht über Belgrader Konferenz vom August 1948.

Briggs, Herbert W.: Recognition of States: Some Reflections on Doctrine and Practice (S. 113–121).

Ehard, Hans: The Nuremberg-Trial against the Major War Criminals and International Law (S. 223–245). Übersetzung der in der Süddeutschen Juristenzeitung abgedruckten Rede des bayrischen Ministerpräsidenten vom 2. 6. 1948 anlässlich der Münchner Juristentagung.

Klooz, Marie Stuart: The Rôle of the General Assembly of the United Nations in the Admission of Members (S. 246–261).

Wilson, Robert R.: Postwar Commercial Treaties of the United States (S. 262 bis 287).

Liang, Yuen-li: *Notes on Legal Questions concerning the United Nations* (S. 288 bis 311).

Fenwick, Charles G.: *The Atlantik-Pact* (S. 312–316).

Potter, Pitman B.: *Legal Bases and Character of Military Occupation in Germany and Japans* (S. 323–325). Vgl. den Bericht oben S. 179 f.

Borchard, Edwin: *United States Foreign Policy* (S. 333–335).

Ders.: *The St. Lawrence Waterway and Power Project* (S. 411–434).

Verdroß, Alfred von: *On the Concept of International Law* (S. 435–440). Verf. setzt sich mit verschiedenen Definitionen des Begriffs »Völkerrecht« auseinander, betrachtet es als »Recht der Staatengemeinschaft« und grenzt es gegen das Recht eines Weltstaates ab.

Blakemore Jr., Thomas L.: *Recovery of Japanese Nationality as cause for Expatriation in American Law* (S. 441–459).

Liang, Yuen-li: *Notes on Legal Questions concerning the United Nations* (S. 460 bis 486).

Wright, Quincy: *The Corfu Channel Case* (S. 491–494).

Potter, Pitman B.: *The Statute of the Council of Europe* (S. 501–503).

Wright, Quincy: *The Jural Personality of the United Nations* (S. 509–516).

THE AMERICAN POLITICAL SCIENCE REVIEW. Vol. 36. 1942.

Chase, Eugene P.: *The War and the English Constitution* (S. 86–98).

Wilcox, Charles: *The Monroe Doctrine and World War II* (S. 443–454).

Chien, Tuan-Shang: *War Time Government in China* (S. 850–873).

– Vol. 37, 1943.

Gabriel Ralph H.: *American Experience with Military Government* (S. 417–438). Verf. behandelt die verschiedenen Möglichkeiten einer Militärregierung und faßt die amerikanischen Erfahrungen von Neu-Mexiko, Kalifornien, Kuba, Manila, Koblenz u. a. zusammen.

Potter, Pitman B.: *Universalism versus Regionalism in International Organization* (S. 850–861). Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß jede politische Organisation, insbesondere jede internationale Organisation, universellen oder regionalen Charakter haben könne. Der Streit »Universalismus gegen Regionalismus« sei deshalb unfruchtbar.

Brecht, Arnold: *Distribution of Powers between an International Government and the Governments of National States* (S. 862–871).

Banshofen-Wertheimer, Egon: *International Administration: Lessons from the Experience of the League of Nations* (S. 872–888).

Hambro, Edvard: *Small States and a New League, from the Viewpoint of Norway* (S. 903–909). Der damalige Außenminister der norwegischen Exilregierung

in London tritt für kraftvolle Vertretung der kleinen Staaten in einer neuen Weltorganisation ein.

Mills, Lennox A.: The Future of Western Dependencies in South Eastern Asia and the Pacific (S. 909–919). Verf. behandelt die politische und rechtliche Stellung, die den abhängigen Gebieten in Südostasien und im Pazifik nach Kriegsende zukommen müsse.

Levy, Albert G. D.: The Law and Procedure of War Crime Trials (S. 1052–1080).
Anderson, C. Arnold: The Utility of the Proposed Trial and Punishment of Enemy Leaders (S. 1081–1100). Verf. verneint die Zweckmäßigkeit aus politischen und soziologischen Gründen.

– Vol. 38, 1944.

Hoskins, Halford L.: The Suez Canal and the Outlook for Egypt (S. 110–120).

Kunz, Josef L.: The International Law of the Future (S. 354–369). Verf. berichtet und erläutert die Erklärung von 150 Völkerrechtslehrern und Praktikern auf eine Umfrage der Carnegie-Stiftung für Weltfrieden über das künftige Völkerrecht.

Davidonis, A. C.: Some Problems of Military Government (S. 460–475). Untersucht u. a. den Umfang der Befugnisse einer Besatzungsmacht im Rahmen der LKO.

Wright, Quincy: Peace Problems of Today and Yesterday (S. 512–521). Verf. erörtert Möglichkeiten einer Weltorganisation.

Munro, Dana G.: Post-War Problems in Our Latin-American Relations (S. 521 bis 530).

Pollock, James K.: A Territorial Pattern for the Military Occupation of Germany (S. 970–975). Dieser Vorschlag einer Zoneneinteilung bei Besetzung Deutschlands, ohne Beteiligung Frankreichs und Polens, war mitbestimmend für die Potsdamer Regelung.

Hall, H. Duncan: Community of the Parliaments of the English-Speaking Peoples' First Steps (S. 981–990).

Sohn, Louis B.: Weighting of Votes in an International Assembly (S. 1192–1202).

Berger, Jacob: The Legal Nature of War Crimes and the Problem of Superior Command (S. 1203–1209).

– Vol. 39, 1945.

Koessler, Maximilian: Vichy's Sham Constitutionality (S. 86–97). Prüft die verfassungsrechtliche Legalität der Vichy-Regierung.

Balling, Francis C.: Unconditional Surrender and a Unilateral Declaration of Peace (S. 474–480). Verf. geht davon aus, daß die »bedingungslose Kapitulation« den Krieg nicht beenden konnte. Statt eines Friedensvertrags schlägt er einseitige Friedenserklärung durch die Sieger vor. Derartige einseitige Erklärungen seien in der Praxis der USA nichts Neues, wie die Monroe-Doktrin und in gewissem Sinne auch die Atlantik-Charta zeige.

Fenwick, Charles G.: The Inter-American Regional System (S. 490–500).

Whitaker, Arthur P.: The Rôle of Latin-America in Relation to Current Trend in International Organization (S. 500–510).

Eagleton, Clyde: The Charter Adopted at San Francisco (S. 934–942).

Wilcox, Francis O.: The Yalta Voting Formula (S. 943–955). Verf. gibt einen Überblick über Entstehung und Wesen der in San Francisco akzeptierten »Jalta-Formel«.

Goodrich, Leland M.: Pacific Settlement of Disputes (S. 956–969). Verf. erörtert das Schlichtungsverfahren nach der UN-Satzung.

Fox, William T. R.: Collectiv Enforcement of Peace and Security (S. 970–981).

Gilchrist, Huntington: Colonial Questions at the San Francisco Conference (S. 982 bis 992).

– Vol. 40, 1946.

Khadduri, Majid: Toward an Arab Union (S. 90–100).

Southworth, Constant: Shall Enemy Property be returned? A Long-Term View (S. 101–111).

Carey, Jane Perry Clark: Some Aspects of Statelessness since World War I (S. 112 bis 123).

Rappard, William E.: The United Nations as Viewed from Geneva (S. 545–551).

Verf. erhebt Bedenken gegen die Vorrangstellung der fünf Großmächte, die ohne Beispiel in der Geschichte des Völkerrechts sei.

Borchard, Edwin M.: Treaties and Executive Agreements (S. 729–739). Verf. tritt für Beibehaltung des Erfordernisses einer Zweidrittelmehrheit des Senats zum Abschluß von Verträgen ein.

Zink, Harold: A Political Scientist Looks at Military Government (S. 1097–1112).

– Vol. 41, 1947.

Gross, Leo: The Criminality of Aggressive War (S. 205–225). Verf. ist der Ansicht, daß das Völkerrecht vor den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen keinen Satz kannte, wonach Individuen wegen Verbrechen gegen den Frieden strafrechtlich verantwortlich gemacht werden könnten. Das Londoner Abkommen stelle deshalb eine an sich völkerrechtswidrige »ex post facto«-Gesetzgebung dar. Die Rechtswidrigkeit könne aber durch Abkommen zwischen den beteiligten Staaten ausgeschlossen werden. Dies sei im Falle Japans durch das Kapitulations-Abkommen geschehen. Im Falle Deutschlands wäre es für die Alliierten möglich gewesen, im Namen des unterworfenen Landes entsprechend zu verfahren. Dies sei aber nicht geschehen. Ob es möglich gewesen wäre, Deutschland den Willen der Sieger aufzuzwingen, läßt der Verf. offen.

Quigley, Harold S.: Japan's Constitution: 1890 and 1947 (S. 865–875). Verf. vergleicht die alte und die neue Verfassung Japans. (Englische Übersetzung der Verfassung von 1947 in der japanischen "Official Gazette" vom 3. 11. 1946)

Fried, John H. E.: Relations between the United Nations and the International Labor Organization (S. 963–977).

Kelsen, Hans: Is a Peace with Germany Legally Possible and Politically Desirable? (S. 1188–1193). Von seiner bekannten These ausgehend, daß Deutschland als Staat untergegangen sei, tritt Verf. der »Treuhand-Theorie« entgegen. Anzunehmen, Deutschland bestehe noch als Staat, würde zwangsläufig bedeuten, den Rechtszustand Deutschlands als den einer occupatio bellica im Sinne der Haager Landkriegsordnung anzuerkennen. Die im Titel seines Aufsatzes gestellten Fragen werden vom Verf. verneint; wohl aber sei es möglich und nötig, daß die Besatzungsmacht einen neuen deutschen Staat errichte.

ARCHIV DES ÖFFENTLICHEN RECHTS. Bd. 74, 1948.

Klein, Friedrich: Das Vetorecht der Großmächte im Weltsicherheitsrat (S. 3–44). Verf. zeigt den strukturellen Unterschied zwischen den Satzungen des Völkerbundes und der UN, schildert den Kampf um das Vetorecht in San Francisco und untersucht die gegenwärtige Rechtslage im Weltsicherheitsrat unter eingehender Betrachtung der bisherigen Anwendungsfälle. Er kommt zu dem Ergebnis, daß das Vetorecht und die staatliche Souveränität, aus der es sich herleitet, zunehmenden Einschränkungen unterworfen werden, was sich rechtlich als Umwandlung des Völkerrechts in ein Weltbundesstaatsrecht auswirken werde.

Kutscher, Hans: Der französische Verfassungsentwurf vom 19. April 1946 und die französische Verfassung vom 13. Oktober 1946 (S. 51–77).

Partsch, Karl Josef: Internationale Menschenrechte (S. 158–190). Verf. sieht Ansätze zur Statuierung internationaler Menschenrechte im 3. Abschnitt der Haager Landkriegsordnung sowie in den Verträgen über das internationale Strafrecht, im Fremdenrecht sowie im Minderheitenrecht. Eine wirksame Garantie internationaler Menschenrechte hält er so lange nicht für möglich, als die Staaten nicht bereit sind, sich eines Teils ihrer Souveränität zu begeben.

Schätzel, Walter: Der heutige Stand des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts (S. 273–318). Nach Zusammenstellung der Gesetzgebung seit 1933 werden die durch Gebietsveränderungen, Umsiedlungen, Kollektiv-Ein- und Ausbürgerungen usw. und durch die Ländergesetzgebung der letzten Jahre entstandenen Rechtsverhältnisse und Probleme untersucht.

Riese, Otto: Die internationale Organisation der Zivilluftfahrt und die Freiheit des Luftverkehrs seit dem zweiten Weltkrieg (S. 319–341). Darstellung des Luftverkehrsabkommens von Chicago vom 5. 12. 1944.

– Bd. 75, 1949.

Kaufmann, Erich: Die völkerrechtlichen Grenzen und Grundlagen der Restitution (S. 1–26). Verf. umgrenzt den Restitutionsbegriff, wie er sich aus der Gesamtheit der von den Siegermächten des 2. Weltkrieges getroffenen Bestimmungen, beginnend mit der Interalliierten Erklärung vom 5. 1. 1943, ergibt, vergleicht ihn mit der nach seiner Auffassung klareren Abgrenzung gegen den Reparationsbegriff

durch den Versailler Vertrag und die sich daran anschließende Schiedsgerichtspraxis und mit dem Restitutionsbegriff des Art. 53 Abs. 2 LKO und unterwirft die gegenwärtige Praxis der Restitutionsen kritischer Würdigung.

Wengler, Wilhelm: Das neue britische Staatsangehörigkeitsrecht (S. 26–55). Verf. zeigt, wie sich der Strukturwandel des Commonwealth im Status des "British subject" reflektiert, der schon vor dem Westminster Statute von 1931 auf der Legislative der einzelnen Dominions beruhte, und welche Unterschiede und Wechselbeziehungen sich zwischen den Eigenschaften eines British national, einer British protected person und der citizenship in den einzelnen Reichsteilen ergaben. Bei Erläuterung des British Nationality Act vom 30. 7. 1948, besonders der neuen Commonwealth citizenship, unterscheidet Verf. in Fortführung der oben S. 189 f. besprochenen Untersuchungen von Makarov zwischen völkerrechtlicher und innerstaatlicher Staatsangehörigkeit und relativiert den bisher grundsätzlich absolut gesehenen Staatsangehörigkeitsbegriff nach den materiellen Rechtsnormen, die an diese oder jene Zuordnung anknüpfen, nach den Zwecken, denen die Zuordnung dient, – eine Differenzierung, die sich auch im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland nachweisen läßt und gerade komplexen staatsrechtlichen Verhältnissen eigen ist. Die völkerrechtliche Verselbständigung der Dominions habe zur Folge, daß die Dominion citizenship völkerrechtliche Staatsangehörigkeit und die Commonwealth citizenship völkerrechtlich (und internationalprivatrechtlich) irrelevant geworden sei, obwohl das neue Gesetz auf Grund alter Vorstellungen einer einheitlichen allegiance zum Staatsoberhaupt das Gegenteil zu unterstellen scheine. Verf. deutet die Commonwealth citizenship als rechtstechnischen Behelf mit der Funktion etwa der Gleichstellungsklausel in Handels- und Niederlassungsverträgen, der sich auch für andere Staatengruppen empfehle durch den Vorzug, die Wirkungen einer dritten Staaten eingeräumten Meistbegünstigung nicht auszulösen. Völkerrechtlich könne man die Commonwealth citizenship auch als Nebenbürgerschaft mit freilich zweifelhafter Außenwirkung verstehen.

ARCHIV DES VÖLKERRECHTS. Bd. 1, 1948.

Herausgeber: Walter Schätzel, Hans Wehberg, Hans-Jürgen Schlochauer.

Schätzel, Walter: Vom Völkerbund zu den Vereinten Nationen (S. 2–25). Verf. vergleicht die Regeln der Völkerbunds- und der UN-Satzungen in bezug auf die Verhinderung von Streitfällen, wobei er auf die Problematik der diesbezüglichen Bestimmungen der UN-Satzung hinweist.

Schwarzenberger, Georg: Völkerrecht und Weltorganisation im Atomzeitalter (S. 26–47). Auszug aus dem Buch "A Manuel of International Law".

Klein, Friedrich: Die Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen (S. 147–187). Behandelt die Rechtsgrundlagen der UN-Mitgliedschaft, die Rechtslage bei ihrem Beginn und Ende und den Mitgliederbestand, unter Würdigung der Aufnahmepraxis des Jahres 1947.

Schlochauer, Hans-Jürgen: Zur Frage eines Besatzungsstatuts für Deutschland

(S. 188–218). Nach Würdigung der völkerrechtlichen Lage Deutschlands und des Rechtscharakters der Besetzung, den er als der *occupatio mixta* angenähert bezeichnet, behandelt Verf. unter Darlegung seines eigenen Standpunktes die am 1. 7. 1948 den Ministerpräsidenten der drei westlichen Besatzungszonen von den drei Militärgouverneuren übermittelten Richtlinien und die sogenannten Koblenzer Beschlüsse vom 7. 7. 1948.

Mosheim, Berthold: Die Vorarbeiten der Vereinten Nationen zur Frage des internationalen Schutzes des Individuums (S. 219–233).

Martius, Georg: Die Entwicklung des zwischenstaatlichen Donauschiffahrtsrechts (S. 233–245). Bericht über die Entwicklung bis zur Donaukonferenz in Belgrad vom 30. 7. bis 18. 8. 1948.

Marx, Robert: Die Vereinten Nationen und die Kodifikation des internationalen Rechts (S. 297–302). Darstellung der organisatorischen Kodifikationsvorbereitungen auf Grund des Art. 13 der UN-Satzung.

Hagemann, Max: Rechtssoziologische Probleme der Friedenssicherung durch internationale Organisationen (S. 302–330).

Kunz, Josef L.: Die »Bogotá Charter«: Reorganisation Pan-Amerikas (S. 399 bis 415). Der Bericht gibt, nach einer kurzen Zusammenfassung der früheren überstaatlichen Bindungen innerhalb des amerikanischen Kontinents, eine eingehende Darstellung des Inhalts der Bogotá Charter.

Leibholz, Gerhard: Zur gegenwärtigen Lage des Völkerrechts (S. 415–423). Untersuchung der Nachkriegsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Souveränitätsfrage. Die traditionelle »Völkerrechtsgemeinschaft« höre auf zu existieren, das kodifizierte Völkerrecht stehe im Widerspruch zu den fundamentalen Strukturveränderungen des zwischenstaatlichen Lebens. Das Nationale werde durch das Ideologische überlagert.

Puttkamer, Ellinor von: Die Haftung der politischen und militärischen Führung des 1. Weltkrieges für Kriegsurheberschaft und Kriegsverbrechen (S. 424–449). Nach eingehender, mit reichem Quellenmaterial belegter Darstellung der Behandlung der Kriegsverbrecherfrage im 1. Weltkrieg und der hierbei zwischen den Alliierten hervorgetretenen Meinungsverschiedenheiten wird festgestellt, daß die damals radikalsten Auffassungen nach dem 2. Weltkrieg verwirklicht wurden. Die damalige Diskussion sei schon von dem selben Rechtsempfinden ausgegangen, wie nach dem 2. Weltkrieg, der entscheidende Schritt zur Anerkennung der Rechtswidrigkeit aber noch nicht von der »Mehrheit der zivilisierten Nationen« getan worden. In der Kernfrage, ob es möglich sei, in völkerrechtlichen Delikten etwas anderes zu sehen als reine Staatsakte, die Verantwortlichkeit also auf einzelne zu übertragen, sei man 1919 vor der Konsequenz, die den Souveränitätsmythos des neuzeitlichen Staates gebrochen haben würde, zurückgeschreckt.

Rotholz, Walter: Finnlands völkerrechtliches Schicksal seit 1917 (S. 450–470). Verfasser berichtet über die Entwicklung bis zum Friedensvertrag vom 10. 2. 1947.

– Bd. 2, 1949.

Schätzel, Walter: Die Annexion im Völkerrecht (S. 1–26). Ausgehend von der grundsätzlichen Unzulässigkeit des Krieges trennt Verf. die traditionell damit in Zusammenhang gebrachte Frage der Zulässigkeit der Annexion vom *ius ad bellum* und beantwortet sie durch Analogie aus dem naturrechtlichen Diebstahlsverbot negativ. Eine unter Nichtbeachtung des Willens der betroffenen Bevölkerung vorgenommene Gebietsveränderung sei rechtswidrig und gebe dem verletzten Staat ein Rückforderungsrecht. Eine durch Abstimmung der Bevölkerung ermittelte und von den interessierten Staaten anerkannte Grenze sei endgültig und könne nicht wieder in Frage gezogen werden. Die wirksamste Sanktion gegen Annexionen sieht Verf. in deren Nicht-Anerkennung.

Scholz, Franz: Völkerrecht und Rechtssicherheit (S. 28–39).

THE CAMBRIDGE LAW JOURNAL. Vol. 10, 1949.

Lord Schuster: The office of the Lord Chancellor (S. 175–190). Verf. untersucht das Zusammenspiel legislativer, exekutiver und jurisdiktioneller Funktionen im Amt des Lord Chancellor.

COLUMBIA LAW REVIEW. Vol. 47, 1947.

Borchard, Edwin: When did the War begin? (S. 742–748). Besprechung eines Urteils des Circuit Court of Appeals, Tenth Circuit.

Hazard, John N.: The Soviet Union and a World Bill of Rights (S. 1095–1117).

– Vol. 48, 1948.

Morgenthau, Hans J.: The Problem of Sovereignty Reconsidered (S. 341–465).

Carlston, Kenneth S.: The Teaching of International Law in Law Schools (S. 516 bis 553).

Doman, Nicholas: Postwar Nationalization of Foreign Property in Europe (S. 1125 bis 1161).

– Vol. 49, 1949.

Sastroamidjojo, Ali; Delson, Robert: The States of the Republic of Indonesia in International Law (S. 344–362). Die Verf., Erziehungsminister der Republik Indonesien und Mitglied der indonesischen UN-Delegation sowie ein New Yorker Anwalt, Vertreter der Republik Indonesien in den USA, treten dafür ein, daß die Republik ein souveräner Staat sei auf Grund des Linggadjati-Abkommens, in dem die holländische Regierung Indonesien de facto als unabhängigen Staat anerkannt hätte.

DEUTSCHE RECHTS-ZEITSCHRIFT, Jg. 1, 1946.

Haensel, Carl: Nürnberger Probleme (S. 67–69). Einzelverantwortlichkeit und Verschwörung.

Bader, Karl S.: *Zum Nürnberger Urteil* (S. 140–142).

Schlochauer, Hans-Jürgen: *Die Einwirkungen des Krieges auf den Bestand völkerrechtlicher Verträge (Vertragsvernichtungs-, Vertragserhaltungs-, Differenzierungstheorie)* (S. 161–163).

– Jg. 2, 1947.

Schätzel, Walter: *Wer vertritt die deutsche Seite beim Friedensschluß?* (S. 69–72).

Merkel, Adolf Julius: *Deutschland und die Verfassung der UN in völkerrechtlicher Sicht* (S. 72–74).

Schlochauer, Hans Jürgen: *Deutschlands völkerrechtliche Stellung und die zukünftige Friedensregelung* S. 118–121). Deutschlands Besetzung sei eine *occupatio bellica*, vielleicht noch *mixta*, wobei die Rechte der Okkupanten auf der Haager Landkriegsordnung beruhen. Der Kontrollrat sei nicht Repräsentant einer z. Zt. nicht bestehenden Zentralgewalt.

–: *Das neue österreichische Staatsangehörigkeitsrecht* (S. 193).

Esser, Josef: *Die Rechtsentwicklung Österreichs seit Kriegsende* (S. 262–265).

Selowsky, Richard Karl: *Die Wiedergutmachungsgesetzgebung in Österreich* (S. 337 bis 338).

– Jg. 3, 1948.

Schlochauer, Hans Jürgen: *Zum Begriff des Internationalen Rechts* (S. 1–7). Verf. grenzt Internationales Privatrecht und Internationales öffentliches Recht vom Völkerrecht ab und untersucht dessen Natur als koordinationsrechtliche Ordnung.

Ermarth, Fritz: *Lokale Selbstverwaltung in USA* (S. 7–9).

Haensel, Carl: *Das Urteil im Nürnberger Juristenprozeß* (S. 40–43).

Mosheim: *Die Wiedergutmachungsgesetzgebung in Frankreich* (S. 174–175).

Makarov, A. N.: *Das Gesetz über die Staatsangehörigkeit von Ausgebürgerten* (S. 278–282). Bayerisches Gesetz 108 vom 27. 3. 1948 (GVBl. S. 52), Bremer Gesetz vom 15. 4. 1948 (GVBl. S. 65), Hessisches Gesetz vom 23. 3. 1948 (GVBl. S. 45), Württemberg-Badisches Gesetz 916 vom 11. 3. 1948 (RegBl. S. 50).

Makarov, A. N.: *Die Brüsseler Tagung des Instituts für Internationales Recht*, 27. 7.–3. 8. 1948 (S. 394).

Domke, Martin: *Zur jüngsten Gesetzgebung über deutsche Vermögen in USA* (S. 433–434). War Claims Act of 1948 (Public Law 3. 7. 1948) u. a.

Drost, Heinrich: *Die Rechtsstellung der Bizone in dem Europa-Hilfswerk der USA* (S. 457–460). Vertrag Bizone–USA vom 14. 7. 1948. Abschluß durch Militärgouverneure mit Botschafter Murphy für State Department, ein Fall des Selbstkontrahierens, was auch im Völkerrecht nicht zulässig sei. Genehmigung durch völkerrechtlich geschäftsfähige deutsche Regierung sei erforderlich.

– Jg. 4, 1949.

Baur, Fritz: *Das »Beutefahrzeug«* (S. 219–233). Zu Art. 53 Abs. 1 LKO, Beute-

recht und Requisition nach Art. 53 Abs. II; Schutz des Eigentums verdiene besondere Beachtung.

Mezger, E.: Deutsches Feindvermögen in Frankreich (S. 226–228). Ordonnance vom 5. 10. 1944 (J.O. 1944, S. 885) und Loi vom 21. 3. 1947 (J.O. v. 25. 3. 1947).

Grewe, Wilhelm: Die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Bundesrepublik Deutschland. I. Das Besatzungsstatut (S. 265–270).

Pfenminger, H. F.: Von der Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (S. 303–304).

Kegel, Gerhard: Die Abwicklung von Vorkriegsverträgen der deutschen Wirtschaft mit dem Ausland (3. Beiheft 1948).

Domke, Martin: Der Feindbegriff in der Behandlung deutschen Privateigentums in USA (9. Beiheft 1949, S. 3–7).

Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Tübingen: Die Besetzung Deutschlands als Treuhand-Besetzung (9. Beiheft 1949, S. 14–16).

DEUTSCHE VERWALTUNG. Jg. 1, 1948.

Dernedde, C.: Die Mitwirkung der Besatzungsmächte an der deutschen Gesetzgebung und ihre Bedeutung für die Rechtsanwendung (S. 49–55).

– Jg. 2, 1949.

Ridder, Helmut K. J.: Das neue britische Staatsangehörigkeitsgesetz (S. 37–38).

Ule, Carl-Hermann: Beseitigung diskriminierender Bestimmungen des norwegischen Staatsangehörigkeitsrechts (S. 126–127). Behandelt das Ergänzungsgesetz vom 3. 12. 1946 und die Königliche Verfügung vom 17. 12. 1948.

Aris, Reinhold: Entwicklungstendenzen im modernen englischen Verwaltungsrecht (S. 337–339).

Schildknecht: Teilweise Beseitigung diskriminierender Bestimmungen im dänischen Staatsangehörigkeitsrecht (S. 459–460). Behandelt das Gesetz Nr. 379 vom 12. 7. 1946 und das Gesetz Nr. 518 vom 22. 12. 1948.

EUROPA-ARCHIV. Jg. 1. 1946/47.

Herausgeber: Wilhelm Cornides

Die Stellung Indiens in der britischen Völkergemeinschaft (S. 119–126). Behandelt die politische und staatsrechtliche Entwicklung Indiens zur Selbstregierung seit dem Government of India Act, 1919, bis zu der 1946 gebildeten indischen Interimsregierung.

Cornides: Die völkerrechtliche Stellung Deutschlands nach seiner bedingungslosen Kapitulation (S. 209–222). Verf. bekennt sich zu der von Kelsen vertretenen Auffassung eines Kondominiums der Besatzungsmächte.

Die Stellung der Weltmächte im Fernen Osten seit Potsdam (S. 369–416). Behan-

delt die innen- und außenpolitische Entwicklung in Burma, Siam, Indochina, Indonesien, Philippinen, China, Korea und Japan von Mitte 1945 bis Anfang 1947 unter besonderer Berücksichtigung der politischen Interessen der Großmächte in diesen Ländern.

Steppat, Fritz: Ägyptens Stellung im Empire (S. 417–428). Vorgeschichte und Entwicklung des britisch-ägyptischen Streitfalles um die Revision des britisch-ägyptischen Vertrages von 1936 und um den Sudan.

Volle, Hermann: Die Weltmächte vor der deutschen Frage 1946–1947 (S. 549 bis 568, 621–634). Der Bericht enthält eine Zusammenstellung offizieller und offiziöser Verlautbarungen der vier Besatzungsmächte aus der Zeit zwischen der Pariser Friedenskonferenz 1946 und der Moskauer Außenministerkonferenz 1947 über ihre Pläne zur Behandlung Deutschlands, insbesondere im Hinblick auf den Zusammenschluß der britischen und amerikanischen Besatzungszone.

Fischer-Wollpert, Dr. Heinz: Der Vertrag von Dünkirchen (S. 635–638). Verf. gibt einen kurzen Überblick über die Bündnispolitik Großbritanniens gegenüber Frankreich seit der Entente cordiale 1904 bis zum Abschluß des Bündnis- und Beistandsvertrages vom 4. 3. 1947.

– Jg. 2: 1. 7.–31. 12. 1947.

Cornides, Volle: Die Moskauer Außenministerkonferenz der vier Großmächte (S. 671–774). Bericht über den Verhandlungsverlauf mit Quellennachweis.

Steppat: Die Entwicklung des Dardanellenstatuts (S. 961–974). Verf. berichtet über die vom jeweiligen politischen Kräfteverhältnis der Großmächte abhängigen Wandlungen des internationalen Meerengenregimes seit dem Frieden von Adrianopel 1829 bis zum sowjetischen Antrag auf Revision des Montreux-Abkommens und dem Eingreifen der USA mit ihrem Hilfsprogramm für die Türkei. Die Konvention von Montreux und der Notenwechsel über den sowjetischen Revisionsantrag sind in deutscher Übersetzung beigegeben.

Menzel, Eberhard: Zur völkerrechtlichen Lage Deutschlands (S. 1009–1016). Zusammenstellung und Würdigung der bis Ende 1947 in Schrifttum und Judikatur des In- und Auslandes entwickelten Rechtsauffassungen. Die Kondominaltheorie Kelsens werde überwiegend abgelehnt und von der Praxis der Besatzungsmächte nicht bestätigt. Deutschland bestehe als Völkerrechtssubjekt fort, wenn auch seine Hoheitsrechte zur Zeit treuhänderisch von den Besatzungsmächten ausgeübt würden.

– Jg. 3, 1948.

Cornides, Volle: Die Londoner Außenministerkonferenz der vier Großmächte (S. 1067–1086).

Co., HV., F.-W.: Der hohe Norden im politischen Weltbild der Gegenwart (S. 1087–1094). Behandelt die Bemühungen der UdSSR und USA um militärische Stützpunkte auf Spitzbergen, Island, Grönland und in der Arktis.

Fischer-Wollpert: Kanada, das Dominion im hohen Norden (S. 1101–1108). Analyse der kanadischen Politik der Handlungsfreiheit zwischen USA und Großbritannien.

Meißner, Boris: Die Entwicklung der Ministerien in Rußland (S. 1149–1154, 1201 bis 1218, 1255–1262).

Steppat: Die Palästinafrage vor den Vereinten Nationen (S. 1191–1200).

Mickwitz, Eugen von: Die Welthandels-Charta (S. 1329–1334, 1485–1492, 1547 bis 1554). Behandelt Zustandekommen und Inhalt der "Havana-Charter for an International Trade Organization" vom 24. 3. 1948.

Fischer-Wollpert: Indiens Weg zur Unabhängigkeit (S. 1465–1480). Behandelt u. a. die Gegensätze, die sich bei der Teilung Indiens zwischen der Indischen Union und Pakistan aus der Grenzziehung und der Behandlung der Fürstenstaaten entwickelt haben.

Volle: Planung und Aktion in der westeuropäischen Zusammenarbeit (S. 1529–1538). Enthält u. a. eine Übersicht über den inneren Aufbau der Organisation für europäische Zusammenarbeit (OEEC).

Steppat: Iran zwischen den Großmächten 1941–1948 (S. 1585–1602). Behandelt die Krisen anlässlich der verzögerten Räumung Nordirans durch die Sowjetunion und anlässlich des sowjetisch-iranischen Erdölabkommens.

Volle: Die Belgrader Donaukonferenz 1948 (S. 1641–1648, 1705–1708).

Volle: Die Regelung der Südtiroler Frage (S. 1649–1660). Bericht über die Vorarbeiten und Verhandlungen zum italienischen Gesetz über die Autonomie Südtirols vom 28. 1. 1948 und zur Verordnung der italienischen Regierung vom 2. 2. 1948 über die Wiedereinbürgerung der umgesiedelten Südtiroler nebst deutscher Übersetzung des Autonomiegesetzes.

Fischer-Wollpert: Besinnung im Commonwealth (S. 1697–1701). Verf. gewinnt aus dem Verlauf der Commonwealth-Konferenz vom Oktober 1948 den Eindruck, daß das Bestreben nach engerer Zusammenarbeit im Commonwealth gegenüber den zentrifugalen Bestrebungen wieder die Oberhand gewonnen habe.

Cornides; Volle: Der erste Jahresplan für die Wiedergesundung Europas (S. 1709 bis 1724). Behandelt die Überbrückung der Gegensätze zwischen den Staaten der OEEC in der Frage der Verteilung der Marshallplan-Lieferungen und die Aufstellung eines Gesamtplanes für die Wirtschaft Europas 1948/49. Der Bericht der OEEC zu diesem Plan an die USA-Regierung vom Oktober 1948 ist auszugsweise in deutscher Übersetzung beigegeben.

FOREIGN AFFAIRS. Vol. 23, 1944/45.

Viner, Jakob: The Treatment of Germany (S. 567–581).

– Vol. 24, 1945/46.

Dulles, John Foster: The General Assembly (S. 1–11).

- Kane, R. Keith: The Security Council (S. 12–25).* Vorausschau auf die Tätigkeit der Hauptorgane der UN.
- Hudson, Manley O.: The New World Court (S. 75–84).* Darlegung der Gründe für die Schaffung eines neuen Gerichtshofes und Vergleich seiner Satzung mit dem früheren Cour-Statut.
- Padilla, Ezequiel: The American System and the World Organization (S. 99–107).* Verf., Mexikaner, Präsident der panamerikanischen Konferenz von 1945, stellt das interamerikanische System der UN-Organisation beispielhaft gegenüber.
- Gibb, H. A. R.: Toward Arab Unity (S. 119–129).*
- Mansetow, Fedor S.: Russia and China in Outer Mongolia (S. 143–152).*
- Bowman, Isaiah: The Strategy of Territorial Decisions (S. 177–194).* Verf. warnt vor territorialen Veränderungen, die ohne Rücksicht auf den Willen der Bevölkerung vorgenommen werden.
- Evatt, Herbert V.: Risks of a Big-Power Peace (S. 195–205).* Evatt, australischer Außenminister seit 1941, betont die Bedeutung der kleinen Nationen für die Befriedung der Welt.
- Gelber, Lionel: Canada's New Stature (S. 277–289).* Verf. fordert Berücksichtigung der im Kriege zutage getretenen Erstarkung Kanadas als »mittlere Nation« im internationalen Verkehr, vor allem auch in einer neuen Weltorganisation.
- Smyllie, R. M.: Unneutral Neutral Eire (S. 317–326).* Rechtfertigung der irischen Neutralitätspolitik 1939 bis 1945. Das Land sei eher ein »nicht-kriegführender« Verbündeter der Alliierten gewesen.
- Radin, Max: Justice at Nuremberg (S. 369–385).* Verf., Rechtslehrer an der California-Universität, kritisiert die Nichtbeachtung des Grundsatzes »nulla poena sine lege«, sowie die Bestrafung von Individuen für völkerrechtliche Delikte.
- Benes, Eduard: Postwar Czechoslovakia (S. 397–410).*
- Cooper, John, C.: Air Power and the Coming Peace Treaties (S. 441–452).*
- Bailey, K. H.: Dependent Areas of the Pacific – An Australian View (S. 494–512).* Verf. untersucht die Rechtsstellung der beiden Gruppen abhängiger Gebiete im Pazifik: der fortgeschrittenen, reich bevölkerten und wohlhabenden Gruppe Indonesien, Malaya, Indochina auf der einen, der Südseeinseln auf der andern Seite.
- Bidault, Georges: Agreement on Germany: Key of World Peace (S. 571–578).*
- Mason, Edward: Has Our Policy in Germany Failed? (S. 579–590).* Kritische Betrachtung der amerikanischen Besatzungspolitik.
- Vinson, Fred M.: After the Savannah Conference (S. 622–632).* Bericht über die Konferenz von Savannah (Georgia, USA, 1946), auf der die Weltbank gegründet wurde.
- Feis, Robert: The Future of British Imperial Preferences (S. 661–674).* Der Aufsatz eröffnet neue Aspekte zum Strukturwandel des Commonwealth.

– Vol. 25, 1946/47.

Reston, James B.: Votes and Vetoes (S. 13–22). Verf. kritisiert den Abstimmungsmodus in der Generalversammlung und im Sicherheitsrat der UN.

Wheeler-Bennet, John W.: Twenty Years of Russo-German Relations 1919–1939 (S. 23–43).

Jessup, Philip C.: Force under a Modern Law of Nations (S. 90–105). Verf., damals Völkerrechtslehrer an der Columbia-Universität, erörtert die Frage des Rechts zur Gewaltanwendung im Rahmen der UN-Charta.

Holland, Sir Robert: Trusteeship Aspirations (S. 118–129). Behandelt die Frage der abhängigen Gebiete und ihre Verwaltung nach dem zweiten Weltkrieg.

Poole, De Witt, C.: Light on Nazi Foreign Policy (S. 130–154). Verf. berichtet über seine Vernehmungen ehemaliger deutscher Politiker, Diplomaten und Generäle.

Stimson, Henry L.: The Nuremberg Trial: Landmark in Law (S. 179–189). Der frühere Staatssekretär betrachtet die grundsätzlichen Probleme, besonders des nachträglichen Strafgesetzes.

Nicolson, Harold: US Strategie Basis and Collective Security (S. 250–262).

Maddox, William P.: The Foreign Service in Transition (S. 303–313). M. berichtet über die vom "Foreign service act" von 1946 (Public Law 724–79 Congress) vorgesehenen Änderungen im auswärtigen Dienst der USA.

Dickey, John Sloan: Our Treaty Procedure Versus Our Foreign Policies (S. 357 bis 377).

Dexter, Byron: Unesco Faces Two Worlds (S. 388–407). Behandelt die Schwierigkeiten für die UNESCO in Anbetracht der Gegensätze zwischen Ost und West.

Dulles, Allen W.: Alternatives for Germany (S. 421–432). Verf. betrachtet die Möglichkeiten einer Friedensregelung.

– Vol. 26, 1947/48.

Halifax, The Earl of: India, Two Hundred Years (S. 104–115).

Welles, Sumner: Intervention and Interventions (S. 116–133). Behandelt das Für und Wider einer amerikanischen Interventionspolitik, insbesondere seit Errichtung der UN.

Mallory, Walter H.: UN, The Open Door in China: A Reprisal (S. 155–168).

Bidwell, Percy; Diebold, Jr.: New Aid for New Europe (S. 169–186). Verf. schildern Vorgeschichte und Ziele des Marshall-Planes.

Campbell, John C.: The European Territorial Settlement (S. 196–218). Behandelt die neuesten Gebietsveränderungen in Europa auf Grund der Friedensverträge mit Italien, Rumänien, Bulgarien, Ungarn und Finnland.

Oppenheimer, Robert J.: International Control of Atomic Energy (S. 239–252).

Mallory, George W.: China's New Constitution (S. 390–392). Behandelt die chinesische Verfassung vom 25. 12. 1946.

Aranwa, Oswaldo: Regional Systems and the Future of UN (S. 415–420).

Roosevelt, Mrs. Franklin D.: *The Promise of Human Rights* (S. 470–477).

Sedgwick, A. S.: *The Plot Against Greece* (S. 486–496). Behandelt Ursachen und Verlauf des griechischen Bürgerkrieges.

Hsin-hai, Chang: *The Treaty with Japan: A Chinese View* (S. 505–514).

Massey, Vincent: *Canada and the Inter-American System* (S. 693–700). Behandelt die Sonderstellung Kanadas als Nichtmitglied der panamerikanischen Union im interamerikanischen System.

Huber, Max: *The Principles of the Red Cross* (S. 723–727).

Samuels, Nathaniel: *The European Coal Organization* (S. 728–736).

– Vol. 27, 1949/50.

Armstrong, Hamilton Fish: *Regional Pacts: Strong Points or Storm Cellars?* (S. 351–368) Verf. erörtert Vor- und Nachteile regionaler Pakte, insbesondere im Blick auf den Atlantik-Pakt.

Pearson, Lester B.: *Canada and the North Atlantic Alliance* (S. 369–379).

Wilcox, Clair: *The Promise of the World Trade Charter* (S. 486–496). Behandelt die "Havana-Charter for an International Trade Organization" vom 24. 3. 1948.

An Indian Official: India as a World Power (S. 540–550).

McCloy, John J.: *The Lesson of the World Bank* (S. 551–560). Verf., bisher Präsident der Weltbank, jetzt Hoher Kommissar in Deutschland, zeigt am Beispiel der Weltbank Möglichkeiten weltweiter Organisationen.

Altrincham, Lord: *The British Commonwealth and Western Union* (S. 601–629).

Eliot, George Fielding: *Military Organization Under the Atlantic Pact* (S. 640 bis 650).

DIE FRIEDENSWARTE, Jg. 48, 1948.

Gervais, André: *La pratique de la neutralité dans la seconde guerre mondiale* (S. 4–17). Verf. schildert die Rückkehr zur traditionellen Neutralität unter Preisgabe der kollektiven Sicherheit im ersten und die Auflösung der Neutralität, nicht zuletzt unter dem Druck der UN, im zweiten Stadium des zweiten Weltkriegs.

Brugière, Pierre-F.: *La petite Assemblée* (S. 17–27). Behandelt Entstehung, Rechtsstellung und Bedeutung der von der UN-Generalversammlung in ihrer zweiten Session geschaffenen Interims-Kommission.

Rotten, Elisabeth: *UNESCO. Ihre Bedeutung für die Neugestaltung der Weltpolitik* (S. 27–35).

Hertz, Wilhelm G.: *Das Problem der Menschenrechte* (S. 36–49). Verf. stellt den Staaten als Trägern zugleich internationaler gesetzgebender Gewalt die Individuen als nicht international rechtsschöpferische internationale Rechtssubjekte gegenüber. Er bezeichnet als direkt vom »internationalen Recht« verpflichtet Piraten, Blockadebrecher, Transporteure von Kriegskonterbande, Spione, kriegsgefangene Kriegsverbrecher, und sieht Ansätze zu völkerrechtlichen Individualrechten in Verfahrenseinrichtungen des zentralamerikanischen Gerichtshofes von 1907 und der Ge-

mischten Schiedsgerichte auf Grund der Pariser Vorortverträge, im Petitionsrecht unter dem Völkerbundsmandatsystem und im Treuhändersystem der UN. Er berichtet über die zweite Tagung der Kommission für Menschenrechte vom 2. bis 17. 12. 1947.

Stödter, Rolf: Die völkerrechtliche Stellung Deutschlands (S. 111–123). Verf. entwickelt die Grundgedanken seines oben S. 194–199 besprochenen Buches.

Jully, Laurent: Le premier arrêt de la Cour internationale de Justice (S. 144–157). Behandelt das Urteil in der Korfu-Sache vom 25. 3. 1948.

Stillschweig, Kurt: Diskriminierung von Minderheiten als Verletzung des Völkerrechts (S. 209–220).

Jully, Laurent: Le premier avis consultatif de la Cour internationale de Justice (S. 221–228). Behandelt das Gutachten vom 28. 5. 1948 über die Zulassung eines Staates als Mitglied der UN.

Webberg, Hans: Die Schieds- und Garantieklausel der Friedensverträge von Münster und Osnabrück (24. Oktober 1648) (S. 281–289).

– Jg. 49, 1949.

Webberg, Hans: Neutralisierung Deutschlands? (S. 1–7). Verf. verwirft den Vorschlag Ulrich Noacks einer nicht militärisch gesicherten Neutralisierung.

Stillschweig, Kurt: Die Deklaration der Menschenrechte vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen (S. 7–19). Behandelt die Deklaration vom 10. 12. 1948 und die bei den Verhandlungen hervorgetretenen Standpunkte.

Scheuner, Ulrich: Die Annexion im modernen Völkerrecht (S. 81–93). Verf. zeigt die Begrenzung der Annexion in der älteren Völkerrechtsauffassung in Beziehung zu den Fragen des gerechten Krieges und des Schutzes der Bewohner und das Verbot des Angriffskrieges und der Annexion im modernen Völkerrecht und behandelt den Grundsatz der Nichtanerkennung der gewaltsamen Annexion und das Problem der Vollendung der Eroberung an Hand der Rechtsprechung der Militärgerichtshöfe in Nürnberg. Er zeigt die Beeinträchtigung der durch die Atlantik-Charter vom 12. 8. 1941 erneut proklamierten Grundsätze der nationalen Selbstbestimmung in der Kriegs- und Nachkriegsentwicklung und sieht die Lösung in einer Einigung der Staaten zu einer höheren regionalen Zusammenarbeit.

Stillschweig, Kurt: Das Abkommen zur Bekämpfung von Genocide (S. 93–104).

Valters, Nikolaus: Neue Bahnen des Völkerrechts. Die völkerrechtliche Haftung (S. 104–113). Verf. illustriert den von ihm entwickelten Begriff der Volkshaftung im Sinne einer Haftung des Staates für die Handlungsweise des Volkes u. a. am Gesetz der RSFSR vom 25. 6. 1946 über die Liquidierung der Krimischen und der Tschetscheno-Inguschischen autonomen sozialistischen Sowjetrepubliken.

Jully, Laurent: Deux récentes décisions de la Cour internationale de Justice (S. 119 bis 133). Behandelt das Urteil im Korfu-Fall vom 9. 4. 1949 und das Gutachten über die Frage der Wiedergutmachung im Dienste der Vereinten Nationen erlittener Schäden vom 11. 4. 1949.

Guggenheim, Paul: *Der völkerrechtliche Schutz der Menschenrechte* (S. 177–190). Im Wintersemester 1948/49 in Zürich und Basel und an der Universität Tübingen gehaltener Vortrag.

Vogel, Oscar: *Der Schutz ausländischer Vermögensrechte gegen Verstaatlichungen. Die Abkommen der Schweiz mit der Tschechoslowakei und Jugoslawien* (S. 197 bis 205).

HARVARD LAW REVIEW. Vol. 60, 1946/47.

Schwarzenberger, Georg: *The Inductive Approach to International Law* (S. 539 bis 570). Verf. untersucht die »deduktive«, »eklektische« und »induktive« Methode und entscheidet sich für die letzte.

Farr, Warren F.; Leventhal, Harold; Harris, Sam.; Woolsey, John M. Jr.: *The Nuremberg Verdict* (S. 857–907).

Badin, Max: *The Myth of Magna Charta* (S. 1060–1091).

– Vol. 61, 1947/48.

Loewenstein, Karl: *Reconstruction of the Administration of Justice in American Occupied Germany* (S. 419–467).

Nadelmann, Kurt, H.: *Compositions, Reorganizations and Arrangements in the Conflict of Law* (S. 804–838).

– Vol. 62, 1948/49.

Bishop, Joseph, Jr.: *Judicial Construction of the Trading with the Enemy Act* (S. 721–759).

THE INTERNATIONAL LAW QUARTERLY. The British Journal of Public and Private International Law (Hon. Joint Editors: G. C. Cheshire, C. John Colombos. Editorial Committee: Sir Cecil J. B. Hurst (Chairman), W. E. Beckett, J. L. Brierly, Sir Harold Duncan, The Right Hon. Lord du Parcq, A. L. Goodhart, George W. Keeton, H. Lauterpacht, T. G. Lund, Sir Arnold D. McNair, H. Mc Kinnon Wood. Managing Editor: E. H. Wall. London: Stevens & Sons Ltd)

Vol. 1, 1947.

McNair, Sir Arnold D.: *International Law in Practice* (S. 4–13). Am 6. 11. 1946 in der Grotius Society in London gehaltener Vortrag. Verf. zeigt die Anwendung des Völkerrechts in der Praxis vor allem durch den Ständigen Internationalen Gerichtshof und den Ständigen Schiedshof im Haag, dem er als Richter angehört. Colombos, C. John: *The United Nations Charter. Some Introductory Notes on its main Functions and Organs* (S. 20–33).

Kelsen, Hans: *Will the Judgment in the Nuremberg Trial Constitute a Precedent in International Law?* (S. 153–171). Verf. kommt, im Gegensatz zu Jackson, zum Ergebnis, daß das Nürnberger Urteil vom 1. 10. 1946 keinen verbindlichen Präzedenzfall darstelle, weil es keinen neuen allgemeinen Rechtsgrundsatz auf-

gestellt, sondern lediglich die im Londoner Abkommen vom 8. 8. 1945 enthaltenen Rechtssätze angewandt habe. Im Briand-Kellogg-Pakt und in den von Deutschland geschlossenen und hernach verletzten Nichtangriffsverträgen sei kein Verbot der Planung, Vorbereitung oder Veranlassung von Krieg oder der Konspiration zur Ausführung einer dieser Handlungen und keine Stipulation individueller strafrechtlicher Verantwortlichkeit enthalten. Ein den Kellogg-Pakt verletzender Krieg sei nicht notwendig ein Angriffskrieg. Nach wie vor müsse man zwischen recht- und unrechtmäßigen Kriegshandlungen unterscheiden, beim iustum wie bei iniustum bellum. Ein innerstaatliches Gesetz könne nicht rechtmäßige Kriegshandlungen mit Wirkung für den Kriegsgegner unter Strafe stellen, auch nicht für den Fall des iniustum bellum, und ein Individuum könne grundsätzlich nicht abgeurteilt werden durch ein Gericht eines Staates oder durch ein Gericht mehrerer Staaten für ein Delikt, das sich als Handlung eines andern Staates darstelle. Der Kellogg-Pakt könne, im Gegensatz zur Haager Landkriegsordnung, nur durch Staatsakt verletzt werden. Wenn also das Londoner Abkommen vom 8. 8. 1945 individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit für Verletzungen des Kellogg-Paktes festsetze, so schaffe es damit Recht, das weder im Kellogg-Pakt enthalten noch als allgemeine Völkerrechtsregel in Geltung war. Wenn das IMT angenommen habe, das Londoner Abkommen sei nur Ausdruck, nicht Schöpfung neuen Rechts, so sei dies die typische Fiktion der problematischen Konstruktion, deren Zweck es sei, den willkürlichen Charakter von Akten souveräner Rechtsschöpfung zu verschleiern. Das Völkerrecht ermächtige kein internationales Gericht, allgemeinverbindliche Entscheidungen zu fällen (Hinweis auf Art. 59 des neuen wie des alten Cour-Statutes). Die einen neuen Rechtsgrundsatz aufstellende Entscheidung eines Gerichts könne nur dann bei Entscheidungen ähnlicher Fälle befolgt werden, wenn jenes Gericht selbst auch zur Entscheidung dieser ähnlichen Fälle zuständig wäre und wenn nachgeordnete Gerichte mit gleicher sachlicher Zuständigkeit bestünden. Dies treffe auf das IMT-Urteil nicht zu. Internationale Gerichte zur Aburteilung Einzelner für Verletzungen des Völkerrechts könnten nur durch besondere Verträge eingesetzt werden; für ihre Entscheidungen würde und könnte aber das Nürnberger Urteil keinerlei rechtliche Bedeutung haben. Auch abgesehen davon sei es nicht wert, in künftiger Rechtsprechung befolgt zu werden, besonders wegen der durch das Londoner Abkommen eingeführten Strafbarkeit der Mitgliedschaft bei »verbrecherischen Organisationen«. Eine Strafgerichtsbarkeit über Angehörige eines fremden Staates wegen von ihnen vollzogener Staatsakte erfordere die Zustimmung dieses fremden Staates. Darum hätten die Sieger des 1. Weltkrieges mit der Einfügung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Wilhelms II. in den Friedensvertragsentwurf den einzig möglichen Weg beschritten. Die Feststellung des IMT, mit der Aufstellung der IMT-Charter als Bestandteil des Londoner Abkommens hätten die Staaten, denen sich Deutschland bedingungslos ergeben habe, ihre souveräne Gesetzgebungsgewalt ausgeübt, sei problematisch. Die Fragwürdigkeit des Nürnberger Urteils liege aber vor allem darin, daß der Grundsatz individueller strafrechtlicher Verantwortlichkeit für Verletzung von Völkerrechtsnormen, die den Krieg verbieten, nicht als allgemeiner

Rechtsgrundsatz aufgestellt worden sei, sondern als Regel, die nur auf besiegte Staaten durch die Sieger angewandt werde, und daß das Gericht ausschließlich aus Vertretern der durch die abzuurteilenden Verbrechen unmittelbar betroffenen Siegerstaaten gebildet worden sei.

Campbell, Ian: Some Legal Problems Arising out of the Establishment of the Allied Military Courts in Italy (S. 192–206).

Lord Jowitt: The Value of International Law in Establishing Co-operation among Nations (S. 295–300).

Brooks, E. A. S.: A Survey of Progress Towards Payment of War Damage Compensation in Europe (S. 301–313). Bericht über die Regelung der Kriegsschadensansprüche von Angehörigen der Vereinten Nationen in der Schlußakte der Pariser Reparationskonferenz vom 21. 12. 1945, im britisch-französischen Abkommen vom 3. 12. 1946 und in den Friedensverträgen mit Italien, Ungarn, Finnland, Rumänien und Bulgarien. Entgegen der Regelung nach dem 1. Weltkrieg gehe die Praxis nach dem 2. Weltkrieg dahin, den Staat, in dem der Kriegsschaden eingetreten sei, unmittelbar schadensersatzpflichtig zu machen, wohingegen der schadensersatzpflichtige Staat seinerseits einen Mehranspruch an Reparationen und Restititionen gegenüber dem Unterlegenen habe.

Mann, F. A.: The Present Legal Status of Germany (S. 314–335). S. unten S. 227.
Alvarez, Alejandro: The Reconstruction and Codification of International Law (S. 469–481).

Scott, Sir Leslie and Miller, Cyril: The Unification of Maritime and Commercial Law through the Comité Maritime International (S. 482–497).

Wilberforce, R. O.: The International Technical Committee of Experts in Air Law (S. 498–513).

– Vol. 2, 1948.

Schick, F. B.: Towards a Living Constitution of the United Nations (S. 1–20). Verf. prüft an Hand der einschlägigen Bestimmungen die rechtlichen Möglichkeiten der UN-Organen zur Aufrechterhaltung der internationalen Sicherheit und des Friedens. Er meint, daß Frieden und internationale Sicherheit nicht mit den dem Sicherheitsrat zur Verfügung stehenden Machtmitteln aufrechterhalten werden können. Es sei vielmehr notwendig, die diesbezüglichen Vorschriften der UN-Satzung neu zu fassen, wobei es in erster Linie darauf ankomme, die Rechte der Generalversammlung zu erweitern.

Hewitt, A. R.: Public International Law. A Select Bibliography of English Works, 1918–1948 (S. 26–33). Enthält die Neuerscheinungen bis Ende 1947.

Kelsen, Hans: The Settlement of Disputes by the Security Council (S. 173–213). Verf. zeigt die Problematik der Schlichtungsbestimmungen der UN-Charta, besonders auch im Blick auf das Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof.

Keeton, George W.: Western European Federation (S. 214–227). Ausgehend von der Notwendigkeit eines engeren Zusammenschlusses der westeuropäischen Staaten

untersucht Verf. an Hand der historischen Beispiele des Föderalismus in Europa die für einen solchen Zusammenschluß geeignete Rechtsform. Ohne sich für eine bestimmte Rechtsform zu entscheiden, fordert Verfasser einen bündischen Zusammenschluß, wobei die Zuständigkeit für die Außenpolitik und für die Verteidigung beim Bund liegen müsse.

**JAHRBUCH FÜR INTERNATIONALES UND AUSLÄNDISCHES
ÖFFENTLICHES RECHT. 1948.**

Herausgeber: Rudolf Laun, Hermann von Mangoldt.

Laun: Der gegenwärtige Rechtszustand Deutschlands (S. 9–21). Das am 16. 4. 1947 gehaltene Referat geht von der Voraussetzung aus, daß Admiral Dönitz die bedingungslose Kapitulation unterschrieben habe. Es herrsche mit Deutschland weder Krieg noch Frieden. Es herrsche Kriebsrecht ohne Krieg.

Decken, von der: Die Grenzen der Geltung der Haager Landkriegsordnung (S. 22 bis 26). Verf. sieht im »Zustand der *debellatio* Deutschlands« den Schlüssel für seine besondere völkerrechtliche Lage gegenüber der Okkupation der LKO. Eine allgemeine Grenzziehung für deren Geltungsbereich wird nicht unternommen.

Mann, F. A.: The present legal status of Germany (S. 27–42). Grundlegender, mehrfach veröffentlichter Vortrag vom März 1947. Nach Exemplifikation der praktischen Fragen, die sich an den Rechtszustand Deutschlands knüpfen können, und nach Abgrenzung der von den Alliierten innerhalb Deutschlands ausgeübten Gerichtsbarkeit untersucht Verf. die von den Besatzungsmächten übernommene Gesetzgebungsgewalt. Die Beendigung der Feindseligkeiten, die bedingungslose Kapitulation und das Verschwinden einer deutschen Zentralgewalt konnten nach Ansicht des Verf. zwar nicht je für sich allein, wohl aber zusammen den Alliierten ein der internationalen Anerkennung fähiges Recht geben, sich über die Okkupationsregeln der LKO hinwegzusetzen, deren Einhaltung mit ihren Kriegszielen und ihrer geschichtlichen Sendung unvereinbar wäre. Ein neuer Ausgangspunkt sei damit gewonnen, der einer Überdehnung der Okkupationsbefugnisse der LKO vorzuziehen sei. Die Übernahme der Staatsgewalt durch die vier Besatzungsmächte und die Bindung der mit ihrer Ausübung beauftragten Oberkommandierenden an die Weisungen ihrer Regierungen bedeute nicht die Übertragung der territorialen Souveränität (Vergleich mit Mandatsgewalt in Palästina). Subjugation liege mangels Annexion nicht vor, daher auch keine Staatensukzession in Form eines Kondominiums. Kelsen beachte nicht genügend den in der Berliner Erklärung ausgedrückten Willen der Regierungen. Deutschland sei kein souveräner Staat im völkerrechtlichen Sinn, mangels eigener, nach außen handelnder Regierung, wohl aber ein Staat im allgemeinen Sinn, und zwar ein abhängiger. Der Kontrollrat sei die Regierung Deutschlands, wenn auch keine deutsche Regierung. Der Kriegszustand habe vermutlich am 5. 6. 1945 geendet.

Menzel, Eberhard: Deutschland – ein Kondominium oder Koimperium? (S. 43–86). Verf. versucht eine Überwindung der Kelsenschen Kondominalthese durch den Treuhandgedanken.

Ipsen: Deutsche Gerichtsbarkeit unter Besatzungshoheit (S. 87–114).

Dernedde: Justiz und Besetzung in der britischen Zone (S. 115–122).

Schmid, Karl: Die Neuregelung des Besatzungsrechtes (S. 123–128). Im Juni 1947 anlässlich der Zusammenkunft der Ministerpräsidenten in München gehaltenes Referat mit Vorschlägen einer Abgrenzung der Kompetenzen der Organe der Besatzungsmacht gegenüber denen der landeseigenen Stellen.

Butz: Die Rechtsgrundlagen für die Besatzungsleistungen (S. 129–138).

Stappert: Die Alliierte Kontrollbehörde in Deutschland (S. 139–159). Übersicht über Entstehung, Rechtsgrundlagen, Aufgaben, Organisation und Tätigkeit des Kontrollrats.

Meißner, Boris: Die Verfassungsentwicklung der Sowjetunion seit dem zweiten Weltkrieg (S. 160–169).

Fußlein: Frankreichs neue Verfassung (S. 175–183).

Mangoldt, Hermann von: Das Kriegsverbrechen und seine Verfolgung in Vergangenheit und Gegenwart. Eine völkerrechtliche Studie (S. 283–334).

Mosler, Hermann: Die Kriegshandlung im rechtswidrigen Kriege (S. 335–357).

Die Kriegshandlung sei auch im rechtswidrigen Kriege völkerrechtlich zu qualifizieren und dürfe vom Kriegsgegner nicht strafrechtlich verfolgt werden. Die Entwicklung eines besonderen Rechts für die verbotenen Kriege werde vermutlich von der Effektivität des Kriegsverhütungssystems abhängen. Eine Qualifikation der Kampfhandlungen innerhalb kollektiver Sanktionsmaßnahmen als Straftaten der Kämpfenden werde erst dann möglich sein, wenn die Souveränität der Glieder der Völkerrechtsgemeinschaft so weit relativiert sein wird, daß der Weltstaat unmittelbare Strafgewalt über Einzelpersonen besitzt.

Bülck: Darf die Schweiz entwichene deutsche Kriegsgefangene an Frankreich ausliefern? (S. 359–368). Zu einem Artikel der Schweizer Tageszeitung »Die Tat« vom 28. 11. 1947. Verf. verneint die Frage an Hand des Art. 13 des V. Haager Abkommens von 1907.

Das Regierungs- und Verwaltungssystem der Besatzungsmächte in Deutschland als Treuhandverhältnis. Auszug aus einem Rechtsgutachten des Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Tübingen vom 5. 5. 1947 über den Holzeinschlag für Zwecke der Besatzungsmächte und der übrigen Vereinten Nationen (S. 369–375).

JURISTISCHE RUNDSCHAU. Jg. 1, 1947.

Kleefisch, Th.: Gedanken über Inhalt und Wirkung des Nürnberger Urteils (S. 45 bis 49).

– Jg. 2, 1948.

Mühr: Gilt das Abkommen betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, die sog. Haager Landkriegsordnung, noch, und ist diese insbesondere von den deut-

schen Gerichten noch anzuwenden? (S. 42–45). Verf. bespricht ein Urteil des Landgerichts Berlin vom 3. 10. 1947 wegen Herausgabe eines Kraftwagens.

– Jg. 3, 1949.

Hepner, Julius: Die Liquidation des deutschen Vermögens in Schweden (Washingtoner Abkommen vom 18. 7. 1946) (S. 1–5).

Kraske, Erich: Bedingungslose Kapitulation und Völkerrecht (S. 101–103). Die militärische Kapitulation beschränke sich auf den Bereich der Wehrmacht. Die Nachfolgerschaft Dönitz' sei verfassungsrechtlich zweifelhaft. Durch seine Verhaftung haben die Alliierten selbst das Vakuum geschaffen, welches sie als Grund für die Übernahme der Regierungsgewalt vorgaben.

Kraske, Erich: Nochmals die bedingungslose Kapitulation (S. 271–272).

Hamburger, Adolf: Die Behandlung feindlichen Eigentums in den USA (S. 337 bis 341). Der Grundsatz von der Unverletzlichkeit des Privateigentums in Theorie und Praxis.

JUS GENTIUM, NORDISK TIDSSKRIFT FOR FOLKERET OG INTERNATIONAL PRIVATRET. Vol. I, 1949.

Herausgeber: Alf Ross (Dänemark). Redaktionskomité: Frede Castberg (Norwegen), Torsten Gihl (Schweden), Max Sørensen (Dänemark), H. G. Andersen (Island). Erscheint vierteljährlich seit März 1949.

Ross, Alf: Denmarks legal status during the occupation (S. 3–21). Verf. legt dar, daß das Beispiel Dänemarks im letzten Kriege zeige, daß es zwischen Neutralität und Kriegführung einen eigenen Status mit besonderen Regeln gäbe, der allerdings nicht als Einheit erfaßt werden könne. Er löst daher die Frage nach der Natur des deutsch-dänischen Rechtsverhältnisses im Kriege auf und prüft und erklärt die unmittelbaren Beziehungen zwischen Dänemark und Deutschland, zwischen Dänemark und den Feinden Deutschlands und zwischen Deutschland und seinen Feinden, soweit diese für das dänische Staatsgebiet unmittelbare Bedeutung hatten.

Bagge, Algot: De allierade stormakternas folkerättsliga ställning i Tyskland (S. 23 bis 42). Vgl. den Bericht oben S. 182–185.

Gihl, Torsten: Svensk neutralitetsrättslig praxis under de båda världskrigen (S. 43 bis 63).

Dons, Erik: Er spørsmålet om en stat respekterer menneskerettighetene et indre anliggende? (Ist die Frage, ob ein Staat die Menschenrechte respektiert, eine innere Angelegenheit?) (S. 65–82).

Sørensen, Max: Bemærkninger om det såkaldte funktionelle princip i international organisation (S. 83–106). Verf. prüft Wesen und Wert der funktionellen Gliederung der internationalen Organisation. Er sieht deren Hauptbedeutung darin, daß durch sie die Frage der ideologischen Gegensätze umgangen werde und außerdem die Entscheidung der Frage des richtigen Verhältnisses von theoretischer Staaten-gleichheit und praktischer Notwendigkeit der Schwerpunktbildung vermieden

werde. Er ist der Ansicht, daß trotz aller Bedeutung des funktionellen Systems für die sozialen, wirtschaftlichen und technischen Beziehungen durch dieses eine rechtlich geordnete internationale Gemeinschaft nicht entstehen könne.

Hambro, Edvard: The first three years of the international Court of Justice (S. 107–116).

Verdroß-Droßberg, Alfred: Die völkerrechtliche Abgrenzung der Staatsangehörigkeit (S. 137–146). Verf. behandelt die Verleihungsvoraussetzungen der Staatsangehörigkeit, die durch den Staat beachtet werden müssen, umreißt die Grenzen, die das allgemeine Völkerrecht dem Staat setzt und untersucht die Mehrstaatsangehörigkeit sowie die Voraussetzungen des Verlustes der Staatsangehörigkeit.

Ross, Alf: De forenede nationers fredshåndhaevelse og vetoreglen (S. 147–169). Verf. behandelt die in den Abstimmungsregeln der UN enthaltenen »Kurzschlußquellen« und fordert eine Beschränkung und genaue begriffliche Bestimmung der Fälle, in denen das Veto zulässig ist.

Serup, Axel: De forenede nationers folkeretskommission (Die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen) (S. 170–174).

Gunneng, Arne: Atlanterhavets – Pakten (Der Atlantik-Pakt) (S. 175–183).

Sorensen, Max: Det europæiske Rad (Der Europa-Rat) (S. 209–237).

Ross, Alf: Is the charter of the United Nations a treaty or a constitution? (S. 238 bis 246).

Verdroß-Droßberg, Alfred: Territoriale Souveränität und Gebietshoheit (S. 247 bis 253). Verf. zeigt den rechtlichen Unterschied zwischen territorialer Souveränität und Gebietshoheit und kommt zu dem Ergebnis, daß dann, wenn ein territorialer Souverän über ein bestimmtes Gebiet eine aktuelle Gebietshoheit nicht ausüben könne, diese potentiell doch fortbestehe, da sie wieder aktuell werde, wenn die fremde Gebietshoheit, etwa des Okkupanten, verschwinde.

Bay, Christian: Nürnberg – Dommene under Debatt (S. 254–273). Verf. wirft die Frage auf, was unter Verbrechen gegen die internationale Ordnung zu verstehen sei, versucht diese zu erfassen und kommt zu dem Ergebnis, daß sie für die menschliche Gesellschaft am schwerwiegendsten seien, da sie meist vom Gesetz nicht erfaßt werden könnten. Es habe deshalb im Interesse der Menschlichkeit gelegen, die für den letzten Krieg Verantwortlichen vor den Nürnberger Gerichtshof zu bringen.

Responsum afgivet i ankesagen mod Karl Werner Best m. fl. (S. 274–293).

MONATSSCHRIFT FÜR DEUTSCHES RECHT. Jg. 1, 1947.

Cohn, Ernst: Zum rechtlichen Problem Deutschlands S. 178–180. Verf. verwirft die Theorie Kelsens vom Untergang Deutschlands als Staat.

Laun, Rudolf: Staats- und Völkerrecht in Deutschland (S. 246–248). Das Deutsche Reich sei noch Rechtssubjekt. Es gelte Kriegsrecht ohne Krieg, so die Haager Landkriegsordnung. Durch das Verhalten der Siegermächte sei ein positives Sonderrecht geschaffen.

– Jg. 2, 1948.

Jennings, R. Y.: Die Rechtsnatur der alliierten Besetzung Deutschlands (S. 3–7). Die alliierte Besetzung Deutschlands sei mehr als bloß militärische Besetzung. Der Rechtsanspruch der Alliierten auf oberste Regierungsgewalt folge aus dem Recht der Unterwerfung. Deutschland bestehe als Staat und Völkerrechtssubjekt fort.

– Jg. 3, 1949.

Stödter, Rolf: Die Beschlagnahme des deutschen Auslandsvermögens (S. 516–518). Der alliierte Rechtsstandpunkt werde von der Schweiz und Schweden nicht geteilt. Kontrollratsgesetz Nr. 5 habe keine Geltung im Ausland.

NEUE JURISTISCHE WOCHENSCHRIFT. Jg. 1, 1947/48.

Zinn, Georg A.: Unconditional Surrender (S. 9–13). Weder der Anspruch Deutschlands auf Behandlung nach den Grundsätzen des Völkerrechts insbesondere der Menschlichkeit, noch die unveräußerlichen Grundrechte der einzelnen Menschen in Deutschland seien erloschen.

Mann, F. A.: Deutsches Vermögen im Ausland (S. 601–608).

Böhmer, Otto: Die Entwicklung der Rechtslage für die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz (S. 609–614).

Fischer, Josef: Die Behandlung deutschen Vermögens in Schweden (S. 614–616).

– Jg. 2, 1949.

Bisle, Max; Lauterbach, Wilh.: Deutsche oder österreichische Staatsangehörigkeit? (S. 254–255).

Haensel, Carl: Der Ausklang von Nürnberg (S. 367–370). Betrifft den Fall des ehemaligen Staatssekretärs Frhr. von Weizsäcker.

Thiele-Fredersdorf, Herbert: Das Urteil im IG-Farbenprozeß (S. 376–377).

Wille, Siegfried: Grundsätze des Nürnberger Ärzteprozesses (S. 377). Zum Urteil vom 20. 8. 1947.

Volkman, Kurt: Kriegsverbrecherverfahren in Belgien (S. 455–456).

Dix, Hellmuth: Die Urteile in den Nürnberger Wirtschaftsprozessen (S. 647–652). Betrifft die Fälle Flick, I.G.Farben, Krupp.

Mosheim, Berthold: The British Nationality Act 1948 (S. 657–658).

Witz, Paul: Völkerrechtliche Restitution und Rechtsmängelhaftung. (S. 658–659).

DIE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG. Jg. 1, 1948.

Troeger, Heinrich: Demokratie und Föderalismus nach der schweizerischen Bundesverfassung (S. 73–75).

Kaiser, Joseph H.: »Finanz – un mot d'esclave« (Rousseau). Zur Verfassungskrise der Vierten Republik (S. 76–77).

– Jg. 2, 1949.

Schmid, Karl: *Die politische und staatsrechtliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland* (S. 201–207).

Rentrop, Wilhelm: *Die Besatzungskostenverwaltung heute und während der ersten Rheinlandbesetzung* (S. 344–346).

Olsson, John: *Grundriß der schwedischen Selbstverwaltung* (S. 349–352).

POLITICAL SCIENCE QUARTERLY. Vol. 61, 1946.

Florinsky, Michael T.: *The Soviet Union and International Agreements* (S. 61–69).

Herrera, Roberto: *The Equality of States as Dogma and Reality. III. Evolution of Equality of States in the Inter-American System* (S. 90–119). Fortsetzung einer Aufsatzreihe.

Rappard, William E.: *The Mandates and the International Trusteeship Systems* (S. 408–419).

Tannenbaum, Frank: *The Balance of Power in Society* (S. 481–504).

– Vol. 62, 1947.

Jessup, Philip C.: *The Crime of Aggression and the Future of International Law* (S. 1–10).

Wechsler, Herbert: *The Issues of Nuremberg Trial* (S. 11–26).

Zimmermann, John L.: *A Note on the Occupation of Iceland by American Forces* (S. 103–106). Bericht über Vorgeschichte und Verlauf der Besetzung Islands 1941.

Borton, Hugh: *United States Occupation Policies in Japan since Surrender* (S. 250 bis 258).

Lande, Adolf: *The Equality of States as Dogma and Reality. IV. Revindication of the Principle of Legal Equality of States, 1871–1914* (S. 258–286; S. 398–417).

Das, Taraknath: *India-Past, Present and the Future* (S. 295–304).

Albrecht-Carrié, René: *Peace with Italy – An Appraisal* (S. 481–503).

– Vol. 63, 1948.

Barnett, Jr., Vincent M.: *The Supreme Court and the Capacity to Govern* (S. 342 bis 367).

REVUE GÉNÉRALE DE DROIT INTERNATIONAL PUBLIC. T. 47, 1940.

Sibert, Marcel: *Considérations sur certains aspects du régime juridique des emprunts internationaux* (S. 4–28).

Dollot, René: *Neutralités disparues et projets de neutralisation* (S. 29–44). Verf. prüft an Hand der Beispiele der Republik Krakau (1815–1846), von Belgisch-Kongo (1885–1919) und Neutral-Moresnet (1816–1919) die Voraussetzungen und Möglichkeiten echter Neutralisierung und behandelt das am Beispiel der Schweiz orientierte Projekt Lord Runcimans einer Neutralisierung der Tschechoslowakei im September 1938 zur Lösung des drohenden Konfliktes.

Giraud, Emile: La Société des Nations. L'expérience de vingt ans (S. 45–66). Verf. sieht die Ursache des Mißerfolges des Völkerbundes in einem Mangel internationalen Geistes und im Scheitern der Demokratie.

Kunz, Joseph L.: Le problème de la neutralité aux Etats-Unis, 1920–1939 (S. 66 bis 156). Eingehende Darstellung der amerikanischen Neutralitätspolitik von 1920 bis 1939, wie sie in den Neutralitätsgesetzen von 1935, 1936, 1937 und 1939 ihren Niederschlag gefunden hat. Hinsichtlich des bedeutsamsten dieser Gesetze, desjenigen vom 4. 11. 1939, kommt Verfasser zu dem Ergebnis, daß es mit dem geltenden Völkerrecht in Einklang stehe, wobei er darauf hinweist, daß die Wirksamkeit des Gesetzes keine Rechtsfrage sei, sondern in das Gebiet der Politik gehöre.

– T. 48, 1941–1945. Vol. I.

Sibert, Marcel: Contribution à l'étude des réparations pour les dommages causés aux étrangers en conséquence d'une législation contraire au Droit des gens (S. 5 bis 34). Ausgehend von der zunächst wenig befriedigenden Regelung des Schadensersatzes für Ausländer während des spanischen Bürgerkrieges untersucht Verfasser Voraussetzungen für ein diplomatisches Eingreifen eines Staates zum Zwecke der Befriedigung der Ansprüche seines geschädigten Staatsangehörigen. Der geschädigte Ausländer habe sich grundsätzlich der innerstaatlichen Regelung zu unterwerfen. Nur wenn diese gegen die allgemeinen Rechtsgrundsätze verstoße, sei ein Recht zu diplomatischem Eingreifen gegeben. Dieser Fall könne vorliegen, wenn über die Ansprüche auf Entschädigung nicht durch ein ordentliches Gericht, sondern auf dem Verwaltungswege entschieden werde, oder wenn nicht die Gewähr bestehe, daß die zur Entscheidung berufenen nationalen Gerichte unabhängig und frei entscheiden.

Rey, Francis: Relations internationales de l'Égypte ancienne du XV^e au XIII^e siècle avant Jésus-Christ (S. 35–52).

Sofronie, Georges: Le statut international du Danube maritime et la position de la Roumanie (à la lumière de »l'Arrangement« de Sinaïa, du 18 août 1938, et de »l'Accord« de Bucarest, du 1^{er} mars 1939) (S. 53–77).

Sibert, Marcel: A propos des contrats passés avec l'ennemi »pendente bello« (S. 78 bis 89). Ausgehend von einem 1943 zwischen einem französischen Unternehmen und einem deutschen Besteller geschlossenen Lieferungsvertrag untersucht Verf. die Rechtswirksamkeit von Verträgen, die zwischen Angehörigen von Feindstaaten während des Krieges abgeschlossen wurden. Er kommt zu dem Ergebnis, daß die Verträge »pendente bello« sowohl nach der angelsächsischen und französischen Völkerrechtsauffassung wie nach der französischen Feindgesetzgebung, gleichermaßen wie die Vorkriegsverträge, absolut nichtig seien.

Telders, B. M.: L'incident de l'Altmark (S. 90–100). Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß zwar die Altmark sich nicht völkerrechtsgemäß verhalten habe, daß sich aber die englischen Kriegsschiffe in höherem Maße völkerrechtswidrig verhalten hätten. Norwegen sei zur Wahrung seiner Neutralität verpflichtet gewesen.

Leriché, Antony: Quelques réflexions sur la Charte de l'Atlantique (S. 101–111). Verf. hält die Atlantik-Charta für eine Deklaration allgemeiner Rechtsgrundsätze, denen eine Verbindlichkeit nicht zukomme.

Rousseau, Charles: Jurisprudence française en matière de Droit international public (1938) (S. 123–154).

REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE. Année 30, T. 79, 1948.

Le Comité international de la Croix-Rouge en Palestine (S. 251; 329–340; 397 bis 408; 456–463; 552–562; 615–623; 781–789; 1949, S. 1–9).

Les zones de sécurité constituées en Palestine sous le drapeau du Comité International de la Croix-Rouge (S. 409–412).

Activité du Comité International de la Croix-Rouge, en faveur des prisonniers de guerre et internés civils, du 1^{er} juillet 1947 au 30 juin 1948 (S. 527–551; 599 bis 612).

– Année 31, T. 80, 1949.

Considérations sur la préparation des infirmières et des auxiliaires-volontaires de la Croix-Rouge, et sur leur activité en temps de guerre (S. 98–126). Bericht des Internationalen Komitees an die XVII. Rotkreuzkonferenz in Stockholm, der u. a. die völkerrechtliche Stellung des Rotkreuz-Hilfspersonals im Kriege behandelt und davon spricht, daß das Verwundetenabkommen nicht nur den beteiligten 66 Staaten, sondern auch dem von ihm geschützten Sanitätspersonal Verpflichtungen auferlege.

Assistance juridique par la Croix-Rouge. Lettre-circulaire conjointe du Comité international et de la Ligue des Sociétés de la Croix-Rouge adressée aux Sociétés nationales de la Croix-Rouge (S. 127–134).

L'Union Internationale de Protection de l'Enfance de 1946 à 1948 (S. 135–140).
Pictet, Jean S.: Le signe de la Croix-Rouge (S. 167–201).

Siordet, F. et Borsinger, M.: Activité du Comité international de la Croix-Rouge en faveur de la population civile dans le Grand Berlin et dans la zone soviétique d'occupation en Allemagne (S. 202–210).

Pilloud, Claude: La Déclaration universelle des Droits de l'homme et les conventions internationales protégeant les victimes de la guerre (S. 252–258).

Lossier, Jean G.: La Croix-Rouge et la Déclaration universelle des Droits de l'homme (S. 259–264).

R. B.: Activité du Comité international en Inde et au Pakistan (S. 332–335).

Activité de l'Agence centrale des prisonniers de guerre (S. 339–342).

Assistance aux prisonniers de guerre allemands et autrichiens (S. 406–411).

Siordet, F.: La Conférence diplomatique de Genève (S. 475–484; 554–557).

Pasquier, Claude du: Observations générales sur l'élaboration de la Convention relative à la protection des civils à la Conférence diplomatique de Genève (S. 631 bis 636).

Pictet, Jean S.: Les nouvelles Conventions de Genève et la Croix-Rouge (S. 655 bis 670).

Les Conventions de Genève du 12 août 1949. Note préliminaire (S. 751-774).
Vorrede zu einer vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz veranstalteten Textausgabe der vier Genfer Abkommen.

RIVISTA DI STUDI POLITICI INTERNAZIONALI. XIII. XIV. 1946/47.

Vedovato, Giuseppe: L'elaborazione del Trattato di pace con l'Italia (S. 243 bis 272). Darstellung der Vorgänge von der Potsdamer Konferenz vom 17. 7. bis 2. 8. 1945 bis zum Vertragsschluß.

Toscano, Mario: Le origini del Patto d'Acciaio (S. 273-376). Darstellung der Vorgeschichte des deutsch-italienisch-japanischen Bündnisses auf Grund des von den USA veröffentlichten Materials.

Ottolenghi, Giuseppe: Prospettive internazionali (S. 459-475). Im März 1946 bei Eröffnung des »Centro di studi di diritto internazionale e di giurisprudenza comparata« gehaltener Vortrag über die seit Beendigung der Feindseligkeiten aufgetretenen Probleme der internationalen Ordnung.

Giannini, Amedeo: La »grande Ucraina« (S. 500-540).

– Anno XV. 1948.

Socini, Roberto: Il problema politico palestinese (S. 3-32).

Tornetta, Vincenzo: L'accordo internazionale del grano (S. 33-52).

Fornari, Guido: La Senussia in Cirenaica (S. 53-76).

Magistrati, Massimo: L'Anschluss austro-tedesco visto da Berlino (S. 77-110).

Noack, Ulrich: La salvezza della pace (S. 163-182).

Cora, Giuliano: Il trattato italo-etiope del 1928 (S. 205-226). Der ehemalige italienische Gesandte in Addis-Abeba und spätere Botschafter berichtet über Vorgeschichte und Bedeutung des italienisch-abessinischen Vertrags.

Miele, Mario: La Carta dell'organizzazione inter-americana (S. 227-230). Behandelt das Abkommen von Bogotá vom 2. 5. 1948.

Comnène, Nicolas Petrescu: Benes: la tragedia di un fondatore di Stato (S. 319 bis 334). Der frühere rumänische Botschafter in Berlin und spätere Außenminister bespricht das 1948 in französischer Übersetzung erschienene Buch: »Où vont les Slaves?«, eine Sammlung 1929 von Eduard Benesch in der Zeitschrift »Slovanski Prehled« veröffentlichter panslawistischer Artikel, und ergänzt es durch eigene Erinnerungen an deren Autor.

Giannini, Amedeo: Il diritto internazionale in Italia (1851–1948) (S. 377–405). Darstellung der völkerrechtlichen und international-privatrechtlichen Wissenschaft und Praxis.

Vedovato, Giuseppe: L'organizzazione internazionale: fondamento storico e compiti (S. 437–484).

– Anno XVI. 1949.

Noack, Ulrich: La neutralizzazione della Germania (S. 3–11).

Tamas, Andras: Il drama della Resistenza nell'Europa centrale (S. 12–21). Darstellung der Widerstandsbewegungen in den von Deutschland besetzten Gebieten und der über die Zweckmäßigkeit solcher Bewegungen zwischen den Alliierten aufgetretenen Meinungsverschiedenheiten. Verf. war offizieller Vertreter der ungarischen Widerstandsbewegung in Lissabon.

Tornetta, Vincenzo: L'organizzazione internazionale del commercio (S. 22–50). Vorgeschichte und Inhalt der Havana-Charter vom 24. 3. 1948.

Chiarelli, Giorgio: La convenzione sul genocidio (S. 51–58).

Commène, N. C.: Les origines du »Pacte d'acier« (S. 345–366).

Pilotti, Massimo: Principi integrativi del diritto internazionale positivo (S. 367 bis 379).

Cotta, Sergio: Aspetti della politica franco-tedesca nei primi mesi dopo l'armistizio (1940) (S. 443–453).

Salvioli, Gabriele: Debellatio, estinzione e continuità di Stato (In margine al problema tedesco) (S. 453–458).

SÜDDEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG. Jg. 1, 1946.

Jackson, Robert H.: Die Rechtsgrundlage für die Beschuldigung der Nazi-Organisationen als verbrecherische Organisationen; Rechtsargumente vor dem IMT, 28. Februar 1946 (S. 56–63; 84–86).

Arndt, Adolf: Grundfragen des Verfassungsrechts im Spiegel des französischen Entwurfs (S. 81–84). Ausgehend vom Widerstandsrecht des Einzelnen gegen die Verletzung der Grundrechte durch die Regierung, untersucht der Verfasser die funktionellen Probleme der Gesetzgebungsgewalt. Weiter gibt er einen Überblick über die Absetzbarkeit der Regierung in den verschiedenen Erscheinungsformen der Demokratie und schließt mit Betrachtungen über das Verhältnis von staatlicher Souveränität zur internationalen Ordnung.

Dietz, Georg: Das neue französische Staatsangehörigkeitsgesetz (S. 127–128). Gesetz der vorläufigen französischen Regierung Oktober 1945.

Wolff, Ernst: Die Verfassung des britischen Commonwealth unter besonderer Berücksichtigung des Statute of Westminster (S. 193–197).

Erler, Adalbert: Die Konkordatslage in Deutschland (S. 197–200). Trotz Zurückziehung des Apostolischen Nuntius und anderer Maßnahmen hält Verf., fußend

auf dem Rechtsgutachten des Obersten Finanzgerichtshofs München vom 5. 4. 1946, das Reichskonkordat von 1933 für noch geltend. Bei Annahme des gegenteiligen Standpunkts will Verf. den Bestimmungen des Reichskonkordats »Richtliniencharakter« beilegen entsprechend dem régime concordataire in Elsaß-Lothringen nach 1918.

Lüders, Harl-Heinz: Strafgerichtsbarkeit über Angehörige des Feindstaats (S. 216 bis 218). Verf. begrüßt die im Nürnberger Urteil ausgesprochene unmittelbare Wirksamkeit des Völkerrechts auf den Einzelmenschen als erfreulichen Einbruch in die Souveränität der Einzelstaaten. Die Aburteilung von Angehörigen des besiegten Staates durch die Siegermächte entspreche durchaus dem Völkerrecht. Abgesehen davon könnten die Deutschen schon deswegen keine Einwendungen erheben, weil sie mit der bedingungslosen Kapitulation allen Maßnahmen der Alliierten zugestimmt hätten.

– Jg. 2, 1947.

Zinn, Georg A.: Das staatsrechtliche Problem Deutschland (Sp. 4–12). Verf. prüft die Auffassung Kelsens vom Jahre 1945/46 und das Gutachten des Obersten Finanzgerichtshofes München vom 5. 4. 1946. Der Untergang der Weimarer Verfassung habe mit der Machtergreifung am 30. 1. 1933 begonnen, sie sei nach der Okkupation, die zugleich eine politische Intervention sei und in ihrer Wirkung einer Revolution gleichkomme, nicht wieder in Kraft getreten. Die Besatzungsmächte haben auch mit Dönitz, der niemals eine Staatsgewalt in Deutschland ausgeübt habe, kein politisches Abkommen geschlossen, sondern die Kapitulation vielmehr bewußt auf eine militärische beschränkt. Der Status Deutschlands gleiche dem Cubas nach dem amerikanisch-spanischen Kriege, wo die Besatzungsmacht die Staatsgewalt treuhänderisch ausübte.

Kaufmann, Erich: Die Freilassung und die Heimschaffung der deutschen Kriegsgefangenen in völkerrechtlicher Beleuchtung (Sp. 57–60). Das Genfer Abkommen von 1929, das den Fall einer militärischen bedingungslosen Kapitulation nicht unmittelbar regle, lege die Anwendung der Bestimmungen über einen Waffenstillstand nahe (Art. 55).

Arndt, Adolf: Internationales Staatsrecht (Sp. 217–219). Im Gegensatz zum Völkerrecht, das nur außenpolitische Bindungen auferlege, habe das Internationale Staatsrecht innerpolitische Wirkung. Die Menschenrechte z. B. seien ein Codex des Internationalen Staatsrechts geworden. Die Anerkennung setze neben der Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen voraus, daß eine Regierung sich innerstaatlich als demokratisch legitimiere.

Mosler, Hermann: Der Einfluß der Rechtsstellung Deutschlands auf die Kriegsverbrecherprozesse (Sp. 362–370). Die derzeitige Lage Deutschlands gebe den Siegern mit der tatsächlichen Zugriffsmöglichkeit auf die Täter gleichzeitig die rechtliche Befugnis, die Strafverfolgung an Stelle einheimischer Gerichte selbst wahrzunehmen.

Mann, F. A.: Deutschlands heutiger Status (Sp. 465–480). S. oben S. 227.

– Jg. 3, 1948.

Arndt, Adolf: *Just Peace* (Sp. 1–14). Der Gedanke des kooperativen Friedens als Kern der Atlantik-Charter und der San-Francisco-Charter. Darstellung der rechtstheoretischen Grundlagen für einen gerechten und dauerhaften Frieden.

Grewe, Wilhelm: *Das Sicherheitssystem der Vereinten Nationen* (Sp. 169–178).

Schönke, Adolf: *Der gegenwärtige Stand und der weitere Ausbau der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in Zivil- und Handelssachen* (Sp. 186–191).

Meyer-Wild, W.: *Zur Durchführung des Washingtoner Abkommens vom 25.5.1946* (betr.: *Deutsche Vermögenswerte in der Schweiz*) (Sp. 275–277).

Ehard, Hans: *Der Nürnberger Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher und das Völkerrecht* (Sp. 353–368).

– Jg. 4, 1949.

Bilfinger, Carl: *Souveräne Gleichheit – Internationale Ordnung* (Sp. 29–35).

Jescheck, H. H.: *Kriegsverbrecherprozesse gegen deutsche Kriegsgefangene in Frankreich* (Ordonnance vom 28. 8. 1944) (Sp. 107–116).

Henle, Wilhelm: *Besatzungsstatut und deutsche Gesetzgebung* (Sp. 575–581).

Wolff, Ernst: *Strukturwandel im Britischen Commonwealth* (Sp. 593–602).

ÜBERSEE-RUNDSCHAU. Jg. 1, 1949.

Behandlung deutscher Vermögenswerte in Columbien (S. 58–59). Anonyme völkerrechtliche Stellungnahme zu dem auszugsweise übersetzten kolumbianischen Gesetz Nr. 39 vom 14. 12. 1945 betr. Behandlung deutscher Vermögenswerte, auf Grund eines Berichts der in Bogotà erscheinenden Zeitung »El Tiempo«.

Drascher, Wahrhold: *Südwestafrika. Die Eingliederung in die Union* (S. 199–200).

THE YALE LAW JOURNAL. Vol. 57, 1947/48.

Kelsen, Hans: *Law, State and Justice in the Pure Theory of Law* (S. 377–390).

Braden, George D.: *The Search for Objectivity in Constitutional Law* (S. 571–594).

Loewenstein, Karl: *Law and the Legislative Process in Occupied Germany* (S. 724 bis 760; 994–1022). Verf. berichtet über Gesetzgebung der Besatzungsmächte, des Wirtschaftsrates und der einzelnen Länder unter Anführung teils unveröffentlichten Materials. Er führt das »legislative Chaos« auf den in Potsdam unterlaufenen Irrtum zurück, Dezentralisierung der Gesetzgebung bedeute Demokratisierung.

Ders.: *Sovereign Immunity for Commercial Instrumentalities of Foreign Governments* (S. 176–182).

– Vol. 58, 1949/50.

Crawford, David M.: *United States Foreign Assistance Legislation 1947–1948* (S. 871–923).